

Brüssel, den 24. Mai 2019
(OR. en)

9629/19

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0249(COD)**

JAI 572
FRONT 195
VISA 118
SIRIS 99
CADREFIN 250
CODEC 1146
COMIX 280

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa im Rahmen des Fonds für integriertes Grenzmanagement – Partielle allgemeine Ausrichtung

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 13. Juni 2018 im Rahmen der Rubrik 4 (Migration und Grenzmanagement) des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) für den Zeitraum 2021–2027 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa (im Folgenden "BMVI" oder "Instrument") im Rahmen des Fonds für integriertes Grenzmanagement¹ vorgelegt.

¹ Dok. 10151/18 + ADD 1 COR 1.

2. Das BMVI ist neben dem Instrument für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung (1,2 Mrd. EUR) eines der beiden Instrumente des neuen Fonds für integriertes Grenzmanagement (9,3 Mrd. EUR). Die für das BMVI vorgeschlagene Finanzausstattung beträgt 8,1 Mrd. EUR zu jeweiligen Preisen.
3. Das Ziel des Instruments besteht darin, durch ein solides und wirksames integriertes europäisches Grenzmanagement an den Außengrenzen dazu beizutragen, ein hohes Maß an Sicherheit in der Union zu gewährleisten und gleichzeitig den freien Personenverkehr innerhalb der Union unter uneingeschränkter Einhaltung der Grundrechtsverpflichtungen der Union zu wahren. Konkret wird das Instrument zu Folgendem beitragen: i) Erleichterung legitimer Grenzübertritte, Verhinderung und Aufdeckung illegaler Einwanderung und grenzüberschreitender Kriminalität sowie Steuerung der Migrationsströme; ii) Unterstützung der gemeinsamen Visumpolitik, um den legalen Reiseverkehr zu erleichtern.

II. ARBEIT IN DEN ANDEREN ORGANEN

4. Im Europäischen Parlament wurde das Dossier dem Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) zugewiesen; Berichterstatterin ist Tanja FAJON (S&D – SI). Im Anschluss an die Vorbereitungsarbeiten des Ausschusses hat das Europäische Parlament seinen Standpunkt in erster Lesung² auf der Plenartagung vom 13. März 2019 angenommen.
5. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat auf seiner Plenartagung vom 17. Oktober 2018 eine Stellungnahme angenommen³.
6. Der Ausschuss der Regionen hat keine Stellungnahme zu diesem Instrument abgegeben.

² Dok. 7403/19.

³ Dok. 13606/18.

III. BERATUNGEN IN DEN VORBEREITUNGSGREMIEN DES RATES

7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 14. Juni 2018 eine Ad-hoc-Gruppe "Finanzierungsinstrumente im JI-Bereich" (im Folgenden "Gruppe") eingesetzt⁴, die sich mit den Gesetzgebungsvorschlägen für den MFR im Bereich Justiz und Inneres, einschließlich des BMVI, befassen soll.
8. Die Kommission hat den Vorschlag während des österreichischen Vorsitzes in der Sitzung der Gruppe vom 6. Juli 2018 vorgestellt. Dabei legte sie auch eine Folgenabschätzung vor und erläuterte die Verbindungen zur Dachverordnung.
9. Am 11. Oktober 2018 wurde auf der Tagung des Rates (Justiz und Inneres) eine Orientierungsaussprache geführt, in deren Mittelpunkt die Stärkung der externen Dimension von Sicherheit und Migration in den drei MFR-Vorschlägen im Bereich Inneres (AMF, BMVI und ISF) und die Verbesserung von Verwaltung und Beschlussfassungsverfahren für die Finanzierung von Maßnahmen in Drittländern standen.
10. Am 5. Dezember 2018 legte der österreichische Vorsitz einen ersten Kompromissvorschlag vor, nachdem die in dem Verordnungsentwurf enthaltenen Bestimmungen in mehreren Sitzungen der Gruppe geprüft worden waren.
11. Die Arbeit wurde während des rumänischen Vorsitzes fortgesetzt; von Januar bis Mai 2019 fanden mehrere Sitzungen der Gruppe statt. Der rumänische Vorsitz schloss die Prüfung des Vorschlags ab, einschließlich der Erwägungsgründe, der Kriterien für die Mittelzuweisung für Programme und anderer noch offener Fragen, die weitere Beratungen erforderten. Insgesamt wurden drei Kompromissvorschläge vom rumänischen Vorsitz vorgelegt und in den Sitzungen der Gruppe geprüft.

⁴ Dok. 9983/18.

12. Am 13. Mai 2019 konnte eine weitgehende Unterstützung für den jüngsten Kompromissvorschlag⁵ des rumänischen Vorsitzes erreicht werden. Im Anschluss an die Beratungen in der Gruppe nahm der Vorsitz eine Reihe von Änderungen insbesondere zu folgenden Punkten auf:

- In Bezug auf die Verwendung von Ausrüstung und IKT-Systemen wurden Synergien mit anderen Finanzinstrumenten (AMF und ISF) und zu anderen Zwecken (Zollkontrollen und Seeinsätze) in Betracht gezogen;
- die Rolle der dezentralen Agenturen bei der Programmplanung wurde präzisiert und an die Bedürfnisse der Mitgliedstaaten angepasst;
- die Verpflichtung zur Einhaltung der von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache festgelegten geltenden Standards vor der Anschaffung von Großgeräten wurde beibehalten, jedoch mit der Möglichkeit, diesen Aspekt mit der Agentur zu verhandeln;
- für alle Arten von Komitologiebeschlüssen wurde das Beratungsverfahren durch das Prüfverfahren ersetzt;
- es wurden neue Bestimmungen zu einer möglichen Anpassung der für die Transit-Sonderregelung zugewiesenen Mittel aufgenommen;
- die Kofinanzierungssätze für Maßnahmen zur Verbesserung der Interoperabilität von IT-Systemen und Kommunikationsnetzen wurden erhöht;
- die Listen der Indikatoren wurden neu geordnet und gestrafft.

⁵ Dok. 8921/19.

13. Bis zum Abschluss der Verhandlungen über den MFR 2021–2027 sind alle Referenzbeträge in eckige Klammern gesetzt (Artikel 7 und 10). Außerdem sind weitere horizontale Bestimmungen zwischen eckige Klammern gesetzt und von der vorgeschlagenen partiellen allgemeinen Ausrichtung ausgenommen, bis weitere Fortschritte beim MFR erzielt worden sind. Sie betreffen die Betrugsbekämpfung (Erwägungsgrund 52), die Vorschriften für den Fall genereller Mängel in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip (Erwägungsgrund 53), das allgemeine Ziel für die EU-Ausgaben zur Verwirklichung von Klimazielen (Erwägungsgrund 57), horizontale Bestimmungen über die Schaffung des Instruments für den Zeitraum 2021–2027 (Artikel 1), die Formulierung einer Komponente mit Bezug auf die externe Dimension von Sicherheit und Migration (Artikel 7), die Bestimmungen zur Halbzeitüberprüfung (Erwägungsgrund 39, Artikel 10 und 13) und die Kriterien für die Zuweisung von Mitteln für die im Wege der geteilten Mittelverwaltung durchgeführten Programme (Anhang I). Einige andere Teile des Vorschlags zwischen eckigen Klammern beziehen sich auf Rechtsakte, die noch Gegenstand von Verhandlungen oder noch nicht erlassen sind (wie die Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache, die Dachverordnung, der ISF oder InvestEU); sie müssen gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt aktualisiert werden.
14. Die vorgeschlagene Verordnung ist Teil des Pakets von Vorschlägen im Zusammenhang mit dem MFR 2021–2027 und daher auch von den Ergebnissen der horizontalen Verhandlungen über den MFR abhängig. Der Rat wird über die Grundsatzfrage entscheiden, ob das BMVI als Teil der Verhandlungen über den MFR beibehalten werden soll. Die vorgeschlagene partielle allgemeine Ausrichtung greift daher nicht etwaigen Entscheidungen vor, die auf horizontaler Ebene im Rahmen der MFR-Verhandlungen getroffen werden, und auch nicht dem Standpunkt des Rates über die Schaffung des BMVI.
15. Am 22. Mai 2019 hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) den Kompromissvorschlag des Vorsitzes geprüft. Aus den Beratungen ging hervor, dass der Kompromisstext des Vorsitzes eine solide Basis für eine partielle allgemeine Ausrichtung darstellt.

IV. FAZIT

16. Der Rat wird vor diesem Hintergrund ersucht, auf seiner Tagung am 7. Juni 2019 zu der als Anlage beigefügten Fassung eine partielle allgemeine Ausrichtung festzulegen. Die partielle allgemeine Ausrichtung wird das Mandat des Rates für die künftigen Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens bilden.

2018/0249 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Schaffung eines Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa
im Rahmen des Fonds für integriertes Grenzmanagement**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 77
Absatz 2 und Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe d,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. C ... vom ..., S.

² ABl. C ... vom ..., S.

- (1) Im Kontext der sich wandelnden Herausforderungen im Bereich der Migration in der Europäischen Union und gemeinsamer Sicherheitsbelange ist die Aufrechterhaltung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen dem freien Personenverkehr einerseits und der Sicherheit andererseits unabdingbar. Das Ziel der Union, gemäß Artikel 67 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ein hohes Maß an Sicherheit innerhalb des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu gewährleisten, sollte unter anderem durch gemeinsame Maßnahmen bezüglich des Überschreitens von Binnengrenzen durch Personen und bezüglich der Grenzkontrollen an den Außengrenzen sowie durch die gemeinsame Visumpolitik erreicht werden.
- (2) Nach Artikel 80 AEUV gilt für die Politik der Union in diesem Bereich und ihre Umsetzung, auch in finanzieller Hinsicht, der Grundsatz der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten unter den Mitgliedstaaten.
- (3) In der am 25. **März** [...] 2017 unterzeichneten Erklärung von Rom bekannten sich die 27 Mitgliedstaaten nachdrücklich zu einem sicheren und geschützten Europa und zum Aufbau einer Union, in der sich alle Bürgerinnen und Bürger sicher fühlen und frei bewegen können, in der die Außengrenzen gesichert sind und eine wirksame, verantwortliche und nachhaltige Migrationspolitik, bei der internationale Normen geachtet werden, zum Tragen kommt, sowie zu einem Europa, das entschlossen gegen Terrorismus und organisierte Kriminalität vorgeht.
- (4) Ziel der Unionspolitik im Bereich des Schutzes der Außengrenzen ist die Entwicklung und Einführung eines integrierten Grenzmanagements auf nationaler Ebene und auf Ebene der Union als Voraussetzung für den freien Personenverkehr innerhalb der Union und als wesentliches Element des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts.

- (5) Das integrierte europäische Grenzmanagement, das der mit der Verordnung (EU) .../2019 *[Europäische Grenz- und Küstenwache]* [...] des Europäischen Parlaments und des Rates³ eingerichteten Europäischen Grenz- und Küstenwache obliegt, die aus der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den für das Grenzmanagement zuständigen nationalen Behörden gebildet wird, ist erforderlich, um die Migrationssteuerung und die Sicherheit zu verbessern.
- (6) Eines der Hauptziele, das die Kommission in ihrer Mitteilung "*Die Europäische Migrationsagenda*"⁴ in Bezug auf den Umgang mit den einschlägigen Herausforderungen hervorgehoben hatte, besteht darin, das legale Reisen zu erleichtern und zugleich irregulärer Migration und Sicherheitsrisiken vorzubeugen.
7. Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 15. Dezember 2016⁵ kontinuierliche Ergebnisse bei der Interoperabilität von Informationssystemen und Datenbanken der EU gefordert. Auf seiner Tagung vom 23. Juni 2017⁶ hat er die Notwendigkeit einer besseren Interoperabilität zwischen den Datenbanken betont; die Kommission hat daraufhin am 12. Dezember 2017 einen Vorschlag für eine Verordnung zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen⁷ angenommen.
- (8) Um die Integrität des Schengen-Raums zu wahren und sein Funktionieren zu verbessern, sind die Mitgliedstaaten seit dem 6. April 2017 verpflichtet, EU-Bürger beim Überschreiten der Außengrenzen der EU einem systematischen Abgleich mit den einschlägigen Datenbanken zu unterziehen. Des Weiteren hat die Kommission eine Empfehlung an die Mitgliedstaaten gerichtet, in der ihnen nahegelegt wurde, Polizeikontrollen und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit besser zu nutzen.

³ ***Verordnung (EU) .../2019 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Gemeinsamen Maßnahme 98/700/JI des Rates, der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates.***

[...]

⁴ COM(2015) 240 final vom 13. Mai 2015.

⁵ <http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2016/12/15/euco-conclusions-final/>

⁶ **Schlussfolgerungen des Europäischen Rates** vom 22./23. Juni 2017.

⁷ COM(2017) 794 final.

- (9) Eine finanzielle Hilfe aus dem Haushalt der Union ist für die Umsetzung des integrierten europäischen Grenzmanagements unverzichtbar, um die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, das Überschreiten der Außengrenzen effizient zu steuern und den Migrationsdruck und potenzielle künftige Bedrohungen an diesen Grenzen zu bewältigen und gleichzeitig zur Bekämpfung von schwerer Kriminalität mit grenzüberschreitender Dimension unter uneingeschränkter Wahrung der Grundrechte beizutragen.
- (10) Um die Umsetzung des integrierten europäischen Grenzmanagements mit seinen Komponenten nach Artikel 3 [...] der Verordnung (EU) .../2019 **[Europäische Grenz- und Küstenwache]** [...] – d. h. Grenzkontrollen, Such- und Rettungseinsätze im Rahmen der Grenzüberwachung, Risikoanalysen, Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten (die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache unterstützt und koordiniert wird), Zusammenarbeit auf Ebene der Behörden (einschließlich des regelmäßigen Informationsaustauschs), Zusammenarbeit mit Drittstaaten, technische und operative Maßnahmen im Zusammenhang mit Grenzkontrollen innerhalb des Schengen-Raums zur besseren Bekämpfung der illegalen Einwanderung und zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität, Einsatz modernster Technologien, Qualitätssicherungsmechanismen und Solidaritätsmechanismen – zu fördern und sicherzustellen, dass es in die Praxis umgesetzt wird, sollten die Mitgliedstaaten eine angemessene finanzielle Hilfe seitens der Union erhalten.
- (10a) Der Europäische Rat hat am 18. Oktober 2018 das Europäische Parlament und den Rat ersucht, die jüngsten Vorschläge der Kommission zur Rückführungsrichtlinie, zur Asylagentur und zur Europäischen Grenz- und Küstenwache vorrangig zu prüfen und dabei auf einen möglichst effizienten Ressourceneinsatz zu achten und gemeinsame Mindeststandards für die Überwachung der Außengrenzen zu entwickeln, wobei die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten gebührend zu berücksichtigen sind. Wenn solche Standards entwickelt werden, kann dieses Instrument den Mitgliedstaaten die notwendige Unterstützung für deren Umsetzung bieten.***
- (11) Da die Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine wachsende Zahl von Aufgaben übernommen haben, die oft auch die Sicherheit betreffen und an den Außengrenzen durchzuführen sind, muss für die Gewährleistung einheitlicher Grenz- und Zollkontrollen an den Außengrenzen eine angemessene finanzielle Hilfe der Mitgliedstaaten aus dem Unionshaushalt gesorgt werden. Dies wird nicht nur die Zollkontrollen verstärken, sondern auch den rechtmäßigen Handel erleichtern und so zu einer sicheren und effizienten Zollunion beitragen.

- (12) Daher ist es erforderlich, als Nachfolgeinstrument des mit der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ für den Zeitraum 2014–2020 eingerichteten Fonds für die innere Sicherheit einen Fonds für integriertes Grenzmanagement (im Folgenden "Fonds") zu schaffen.
- (13) Aufgrund der rechtlichen Besonderheiten im Zusammenhang mit Titel V AEUV und den unterschiedlichen Rechtsgrundlagen im Zusammenhang mit den Strategien in den Bereichen Außengrenzen und Zollkontrollen ist es nicht möglich, den Fonds im Rahmen eines einzigen Instruments aufzulegen.
- (14) Deshalb sollte der Fonds als umfassender Rahmen für die finanzielle Hilfe seitens der Union im Bereich Grenzmanagement und Visa eingerichtet werden, der das mit dieser Verordnung geschaffene Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa (im Folgenden "Instrument") sowie das mit der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ eingeführte Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Zollkontrollausrüstung umfasst. Dieser Rahmen sollte durch die Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung] des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ ergänzt werden, auf die sich die vorliegende Verordnung hinsichtlich der Vorschriften über die geteilte Mittelverwaltung stützen sollte.
- (15) Bei der Durchführung des Instruments sollten die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte und Grundsätze und die internationalen Verpflichtungen der Union uneingeschränkt eingehalten werden.

⁸ Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 143).

⁹ ABl. L ... vom ..., S.

¹⁰ ABl. L ... vom ..., S.

- (16) Das Instrument sollte auf die mit der Unterstützung seiner Vorgänger erzielten Ergebnisse und Investitionen aufbauen, d. h. auf den mit der Entscheidung Nr. 574/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ eingerichteten Außengrenzenfonds für die Jahre 2007 bis 2013 und das Instrument für Außengrenzen und Visa im Rahmen des für den Zeitraum 2014–2020 mit der Verordnung (EU) Nr. 515/2014¹² eingerichteten Fonds für die innere Sicherheit, und sollte diese unter Berücksichtigung neuer Entwicklungen ausweiten.
- (17) Um einheitliche und hochwertige Kontrollen an den Außengrenzen zu gewährleisten und den legalen grenzüberschreitenden Reiseverkehr zu erleichtern, sollte das Instrument zur Entwicklung eines integrierten europäischen Grenzmanagements beitragen, das alle Maßnahmen bezüglich Politik, Recht, systematischer Zusammenarbeit, Lastenteilung, Beurteilung der jeweiligen Situation und der sich ändernden Umstände in Bezug auf die Grenzübertrittstellen der irregulären Migranten, Personal, Ausrüstung und Technologie umfasst, die auf verschiedenen Ebenen von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in Zusammenarbeit mit anderen Akteuren wie Drittstaaten oder anderen EU-Stellen, insbesondere der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA), Europol und internationalen Organisationen getroffen werden.
- (18) Das Instrument sollte zur Verbesserung der Effizienz bei der Bearbeitung von Visumanträgen im Hinblick auf die Ermittlung und Beurteilung der Sicherheit und der Risiken der irregulären Migration sowie zur Erleichterung der Bearbeitung von Visumanträgen für *Bona-fide*-Reisende beitragen. Es sollte insbesondere finanzielle Hilfe für die weitere Digitalisierung der Bearbeitung von Visumanträgen im Hinblick auf rasche, sichere und kundenfreundliche Visumverfahren bieten, die sowohl den Antragstellern als auch den Konsulaten zugutekommt. Ferner sollte damit eine weltweit hohe konsularische Präsenz gewährleistet werden. Zudem sollte das Instrument der einheitlichen Umsetzung **und Modernisierung** der gemeinsamen Visumpolitik **und der Maßnahmen, die sich aus der VIS-Verordnung ergeben**, [...] dienen.

¹¹ ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 22.

¹² Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 143).

- (19) Im Rahmen des Aufbaus eines gemeinsamen integrierten Grenzmanagementsystems, mit dem das Schengen-System insgesamt an Funktionsfähigkeit gewinnt, sollten mit dem Instrument zudem Maßnahmen im Zusammenhang mit Grenzkontrollen im Hoheitsgebiet der Schengen-Staaten gefördert werden.
- (20) Um das Außengrenzenmanagement zu verbessern und um zur Verhütung und Bekämpfung irregulärer Migration und zur Gewährleistung eines hohen Maßes an Sicherheit im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts der Union beizutragen, sollte das Instrument auch dem Aufbau von auf bestehenden und/oder neuen IT-Systemen basierenden IT-Großsystemen dienen. Ferner sollte die Interoperabilität zwischen den einschlägigen Informationssystemen der EU – d. h. zwischen dem Einreise-/Ausreisesystem (EES)¹³, dem Visa-Informationssystem (VIS)¹⁴, dem Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS)¹⁵, Eurodac¹⁶, dem Schengener Informationssystem (SIS)¹⁷ und dem Europäischen Strafregisterinformationssystem für Drittstaatsangehörige (ECRIS-TCN)¹⁸ – in den Mitgliedstaaten gefördert werden, damit diese Informationssysteme der EU und ihre Daten einander ergänzen. Das Instrument sollte im Anschluss an die Umsetzung der Interoperabilitätskomponenten auf zentraler Ebene (d. h. eines Europäischen Suchportals (ESP), eines gemeinsamen Dienstes für den Abgleich biometrischer Daten (gemeinsamer BMS), eines gemeinsamen Speichers für Identitätsdaten (CIR) und eines Detektors für Mehrfachidentitäten (MID))¹⁹ zu den erforderlichen Entwicklungen auf nationaler Ebene beitragen.

¹³ Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 und der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20).

¹⁴ Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung) (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60).

¹⁵ COM(2016) 731 final vom 16. November 2016.

¹⁶ COM(2016) 272 final/2 vom 4. Mai 2016.

¹⁷ COM(2016) 881 final, 882 final und 883 final vom 21. Dezember 2016.

¹⁸ COM(2017) 344 final vom 29. Juni 2017.

¹⁹ COM(2017) 794 final vom 12. Dezember 2017.

- (21) Das Instrument sollte die Maßnahmen zur Durchführung des integrierten europäischen Grenzmanagements in Einklang mit den Grundsätzen der geteilten Verantwortung und der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, die die zwei Säulen der Europäischen Grenz- und Küstenwache bilden, ergänzen und verstärken. Dies bedeutet insbesondere, dass die Mitgliedstaaten bei der Aufstellung ihrer Programme die analytischen Instrumente und die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache ausgearbeiteten operativen und technischen Leitlinien sowie die erstellten Lehrpläne, beispielsweise die gemeinsamen Kernlehrpläne für die Schulung des Grenzschutzpersonals, einschließlich der Komponenten, die die Grundrechte und den Zugang zu internationalem Schutz betreffen, berücksichtigen sollten. Im Interesse der Komplementarität zwischen den Aufgaben der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den Befugnissen der Mitgliedstaaten bei der Kontrolle der Außengrenzen sowie der Kohärenz und der Vermeidung von Kostenineffizienz sollte die Kommission die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache ***und erforderlichenfalls eu-LISA rechtzeitig*** zu den Entwürfen der nationalen Programme, die von den Mitgliedstaaten vorgelegt werden, und insbesondere zu den im Rahmen der Betriebskostenunterstützung finanzierten Maßnahmen konsultieren, soweit dies in die Zuständigkeit ***dieser Agenturen*** [...] fällt ***und zu keiner Verzögerung bei der Genehmigung und Durchführung der nationalen Programme führt***.
- (22) Das Instrument sollte die Umsetzung des Hotspot-Konzepts nach Maßgabe der Kommissionsmitteilung "*Die Europäische Migrationsagenda*", das vom Europäischen Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 25./26. Juni 2015²⁰ gebilligt wurde, fördern. Mit dem Hotspot-Konzept werden die Mitgliedstaaten, die einem unverhältnismäßigen Migrationsdruck an den Außengrenzen der Union ausgesetzt sind, operativ unterstützt. Damit erhalten die Mitgliedstaaten im Geiste der geteilten Verantwortung und der Solidarität sowie im Hinblick auf die Wahrung der Integrität des Schengen-Raums integrierte, umfassende und gezielte Unterstützung.

²⁰ Dok. EUCO 22/15 CO EUR 8 CONCL 3.

- (23) Wenn insbesondere nach einer Schengen-Evaluierung im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates²¹ Mängel oder mögliche Risiken festgestellt werden, sollten die betroffenen Mitgliedstaaten darüber hinaus im Interesse der Solidarität im gesamten Schengen-Raum und im Geiste der geteilten Verantwortung für den Schutz der Außengrenzen der Union angemessen auf die Lage reagieren, indem sie die Mittel aus ihren nationalen Programmen einsetzen, um gemäß der genannten Verordnung angenommene Empfehlungen im Anschluss an die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache im Einklang mit Artikel 33 [...] der Verordnung (EU) .../2019 [**Europäische Grenz- und Küstenwache**] [...] durchgeführten Schwachstellenbeurteilungen umzusetzen.
- (24) Mit dem Instrument sollte durch finanzielle Unterstützung der Mitgliedstaaten, die die Schengen-Bestimmungen über Außengrenzen und Visa vollständig anwenden, und der Mitgliedstaaten, die sich auf eine vollständige Teilnahme an Schengen vorbereiten, die Solidarität und geteilte Verantwortung zum Ausdruck gebracht werden, und es sollte von den Mitgliedstaaten im Interesse der gemeinsamen Strategie der Union für das Außengrenzenmanagement genutzt werden.
- (25) Gemäß dem Protokoll Nr. 5 der Beitrittsakte von 2003²² über den Transit von Personen auf dem Landweg zwischen dem Kaliningrader Gebiet und den übrigen Teilen der Russischen Föderation sollten durch das Instrument alle zusätzlichen Kosten getragen werden, die durch die Anwendung der spezifischen Bestimmungen des für diesen Transit geltenden Besitzstands der Union entstehen, d. h. der Verordnung (EG) Nr. 693/2003 des Rates²³ und der Verordnung (EG) Nr. 694/2003 des Rates²⁴. Die weitere finanzielle Hilfe wegen entgangener Gebühren sollte allerdings von der geltenden Visa-Regelung der Union mit der Russischen Föderation abhängen.

²¹ Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27).

²² ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 946.

²³ Verordnung (EG) Nr. 693/2003 des Rates vom 14. April 2003 zur Einführung eines Dokuments für den erleichterten Transit (FTD) und eines Dokuments für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD) sowie zur Änderung der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion und des Gemeinsamen Handbuchs (ABl. L 99 vom 17.4.2003, S. 8).

²⁴ Verordnung (EG) Nr. 694/2003 des Rates vom 14. April 2003 über einheitliche Formate von Dokumenten für den erleichterten Transit (FTD) und Dokumenten für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 693/2003 (ABl. L 99 vom 17.4.2003, S. 15).

- (26) Um einen Beitrag zur Verwirklichung des politischen Ziels des Instruments zu leisten, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass ihre Programme den spezifischen Zielen des Instruments Rechnung tragen, dass die gewählten Prioritäten im Einklang mit den vereinbarten Prioritäten der EU und den in Anhang II genannten Durchführungsmaßnahmen stehen und dass die Mittel den einzelnen Zielen und Maßnahmen in einer Art und Weise zugewiesen werden, die den im jeweiligen Mitgliedstaat bestehenden Herausforderungen und Bedürfnissen angemessen ist.
- (27) Es sollten Synergien, Konsistenz und Effizienz mit anderen EU-Fonds angestrebt werden und Überschneidungen zwischen den Maßnahmen vermieden werden.
- (28) Die Rückkehr/Rückführung von Drittstaatsangehörigen, gegen die eine Rückkehrentscheidung eines Mitgliedstaats ergangen ist, gehört zu den Komponenten des integrierten europäischen Grenzmanagements gemäß der Verordnung (EU) .../2019 [**Europäische Grenz- und Küstenwache**] [...]. Aufgrund der Art und des Ziels fallen jedoch Maßnahmen im Bereich Rückkehr/Rückführung nicht in den Interventionsbereich des Instruments, sondern in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) .../... [neuer AMF]²⁵.
- (29) Um der wichtigen Rolle der Zollbehörden der Mitgliedstaaten an den Außengrenzen gerecht zu werden und sicherzustellen, dass sie über ausreichende Mittel zur Wahrnehmung ihrer breit gefächerten Aufgaben an diesen Grenzen verfügen, sollten diesen nationalen Behörden durch das mit der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates [neuer Fonds für Zollkontrollausrüstung] geschaffene Instrument für die finanzielle Hilfe im Bereich Zollkontrollausrüstung die notwendigen Mittel zur Investition in Ausrüstung für die Durchführung von Zollkontrollen sowie Ausrüstung, die über die Zollkontrolle hinaus auch für andere Zwecke wie Grenzkontrollen eingesetzt werden kann, bereitgestellt werden.

²⁵ ABl. L ... vom ..., S.

- (30) Die meisten Zollkontrollausrüstungen dürften sich gleichermaßen oder teilweise auch für Kontrollen der Einhaltung anderer Rechtsvorschriften, z. B. Vorschriften zu Grenzmanagement, Visa oder polizeilicher Zusammenarbeit, eignen. Daher wird der Fonds für integriertes Grenzmanagement aus zwei unterschiedlichen, jedoch sich gegenseitig ergänzenden Instrumenten für die Anschaffung von Ausrüstung gebildet. Zum einen wird in dem mit dieser Verordnung eingerichteten Instrument für Grenzmanagement und Visa die Anschaffung von Ausrüstung **finanziell unterstützt, die in erster Linie für das integrierte Grenzmanagement eingesetzt wird, die jedoch auch für weitere Zwecke wie [...]** Zollkontrollen verwendet werden kann. Zum anderen wird mit dem **mit der Verordnung [2019/XXX] eingerichteten** Instrument für Zollkontrollausrüstung [...] die Anschaffung von Ausrüstung finanziell unterstützt, die hauptsächlich für Zollkontrollen eingesetzt wird, [...] die **jedoch** auch für weitere Zwecke wie Grenzkontrollen und Sicherheit verwendet werden kann. Mit dieser Aufteilung wird die Zusammenarbeit auf Ebene der Behörden als Komponente des integrierten europäischen Grenzmanagements nach Maßgabe von Artikel 3 [...] Buchstabe e der Verordnung (EU) .../2019 **[Europäische Grenz- und Küstenwache]** [...] gefördert und eine Zusammenarbeit der Zoll- und Grenzbehörden ermöglicht sowie die Wirkung des Unionshaushalts durch die gemeinsame Nutzung und die Interoperabilität der Kontrollausrüstung maximiert. **Die gemeinsame Nutzung und die Interoperabilität zwischen Zoll- und Grenzbehörden sollten als nicht systematisch definiert werden.**
- (31) Die Grenzüberwachung auf See gilt als eine der Aufgaben der Küstenwache, die im maritimen Bereich der Union ausgeführt wird. Nationale Behörden, die Aufgaben der Küstenwache wahrnehmen, sind ebenfalls für ein breites Spektrum an Aufgaben zuständig, darunter unter anderem für die Sicherheit des Seeverkehrs, die Gefahrenabwehr, die Suche und Rettung, die Grenzkontrolle, die Fischereiaufsicht, die Zollkontrolle, die allgemeine Strafverfolgung und den Umweltschutz. Durch den weiten Umfang der Aufgaben der Küstenwache fallen diese in die Zuständigkeit verschiedener Politikbereiche der Union, zwischen denen im Hinblick auf wirksamere und effizientere Ergebnisse Synergieeffekte angestrebt werden sollten.

- (32) Zusätzlich zur Zusammenarbeit in der Union im Bereich der Küstenwache zwischen der mit der Verordnung (EU) .../2019 **[Europäische Grenz- und Küstenwache]** [...] eingerichteten Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, der mit der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁶ eingerichteten Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs und der mit der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates²⁷ eingerichteten Europäischen Fischereiaufsichtsagentur sollte auch auf nationaler Ebene ein kohärenteres Vorgehen im maritimen Bereich erreicht werden. Synergien zwischen den verschiedenen Akteuren im maritimen Umfeld sollten mit dem integrierten europäischen Grenzmanagement und mit den Strategien für maritime Sicherheit im Einklang stehen.
- (33) Um die Komplementarität zu verbessern und die Maßnahmen im maritimen Bereich kohärenter zu gestalten sowie Doppelarbeit zu vermeiden und Haushaltsengpässe in einem kostenintensiven Bereich wie dem maritimen Bereich zu verringern, sollte das Instrument See-einsätze mit Mehrzweckcharakter unterstützen, **die mit Land-, Luft- und Seetransportmitteln durchgeführt werden, sofern sie in erster Linie dem integrierten europäischen Grenzmanagement dienen** [...].
- (33a) Damit sich das Instrument für Grenzmanagement und Visa, der Fonds für die innere Sicherheit und der Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds besser ergänzen, sollten aus dem unter dieser Verordnung eingerichteten Instrument Mehrzweckausrüstung und IKT-Systeme finanziert werden können, deren Hauptzweck der vorliegenden Verordnung entspricht, die jedoch auch der Verwirklichung der Ziele des durch die Verordnung (EU) Nr. .../... eingerichteten Fonds für die innere Sicherheit und des durch die Verordnung (EU) Nr. .../... eingerichteten Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds dienen.**

²⁶ Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 1).

²⁷ Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26. April 2005 zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik (ABl. L 128 vom 21.5.2005, S. 1).

- (34) Bei aus dem Instrument geförderten Maßnahmen in oder mit Bezug zu Drittstaaten sollten Synergien und Kohärenz mit anderen Maßnahmen außerhalb der Union voll zum Tragen kommen, die durch die Außenfinanzierungsinstrumente der Union unterstützt werden. Insbesondere sollte bei der Durchführung derartiger Maßnahmen eine völlige Übereinstimmung mit den Grundsätzen und allgemeinen Zielen des auswärtigen Handelns der Union und ihrer Außenpolitik in Bezug auf das betreffende Land oder die betreffende Region angestrebt werden. Im Zusammenhang mit der externen Dimension sollte das Instrument die Förderung der Zusammenarbeit mit Drittstaaten und die weitere Verstärkung der Schlüsselaspekte von deren Grenzüberwachungs- und Grenzmanagementkapazitäten in Bereichen zielgerichtet unterstützen, die für die Migrationspolitik und die Sicherheitsziele der Union von Belang sind. ***In seinen Schlussfolgerungen vom 28. Juni 2018 betonte der Europäische Rat die Notwendigkeit flexibler Instrumente, die eine rasche Auszahlung der zur Bekämpfung der illegalen Migration erforderlichen Mittel ermöglichen.***
- (35) Die Mittel aus dem Haushalt der Union sollten in erster Linie in Tätigkeiten fließen, bei denen ein Tätigwerden der Union im Vergleich zu einseitigen Maßnahmen der Mitgliedstaaten einen Mehrwert bewirkt. Besser als einzelne Mitgliedstaaten kann die Union für einen Rahmen sorgen, der die Solidarität der Union bei der Überwachung der Grenzen, der gemeinsamen Visumpolitik und der Steuerung der Migrationsströme zum Ausdruck bringt, und eine Plattform für die Entwicklung gemeinsamer IT-Systeme zur Unterstützung dieser Politik bereitstellen; die nach dieser Verordnung geleistete finanzielle Hilfe wird insbesondere zur Stärkung der nationalen Kapazitäten und denen der Union in diesen Bereichen beitragen.
- (36) Ein Mitgliedstaat kann – auch was die Betriebskostenunterstützung im Rahmen dieses Instruments anbelangt – als nicht konform mit dem einschlägigen Besitzstand der Union eingestuft werden, wenn er seinen Verpflichtungen aus den Verträgen im Bereich Grenzmanagement und Visa nicht nachgekommen ist, wenn die eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Werte der Union bei der Umsetzung des Besitzstands zu Grenzmanagement und Visa durch einen Mitgliedstaat besteht oder in einem Evaluierungsbericht im Rahmen des Schengener Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus Mängel im betreffenden Bereich festgestellt werden.
- (37) Das Instrument sollte dem Bedürfnis nach mehr Flexibilität und Vereinfachung Rechnung tragen und dabei den Anforderungen an die Berechenbarkeit genügen und eine gerechte und transparente Mittelverteilung sicherstellen, damit die in dieser Verordnung dargelegten Ziele erreicht werden können.

- (38) Diese Verordnung sollte die Zuweisung von Ausgangsbeträgen an die Programme der Mitgliedstaaten regeln, die auf der Grundlage der Kriterien nach Anhang I berechnet werden und die die Länge und die Gefährdungsstufen der Abschnitte der Land- und Seegrenzen, das Arbeitsaufkommen an den Flughäfen und in den Konsulaten sowie die Zahl der Konsulate widerspiegeln.
- [(39) Diese Ausgangsbeträge bilden die Grundlage für die langfristigen Investitionen der Mitgliedstaaten. Um Änderungen der Ausgangslage wie dem Druck an den Außengrenzen der EU und dem Arbeitsaufkommen an den Außengrenzen und in den Konsulaten Rechnung zu tragen, wird den Mitgliedstaaten zur Hälfte der Laufzeit ein Zusatzbetrag auf der Grundlage der neuesten verfügbaren statistischen Daten des Verteilungsschlüssels [...] zugewiesen.]
- (40) Da sich die Herausforderungen im Bereich Grenzmanagement und Visa stetig wandeln, muss die Zuweisung der Mittel an Veränderungen der Migrationsströme, den Druck an den Grenzen und die Sicherheitsbedrohungen angepasst werden, und die Finanzierung muss auf die Prioritäten mit dem höchsten Mehrwert für die Union ausgerichtet werden. Um auf dringende Bedürfnisse sowie Änderungen der Politik und der Unionsprioritäten zu reagieren und die Finanzierung auf Maßnahmen mit einem hohen Mehrwert für die Union auszurichten, wird ein Teil der Mittel bei Bedarf für spezifische Maßnahmen, Unionsmaßnahmen und Soforthilfe über eine Thematische Fazilität zugewiesen. ***Auch die Mittelausstattung der Thematischen Fazilität dient der Stärkung der Programme.***
- (41) Die Mitgliedstaaten sollten ermutigt werden, einen Teil ihrer Programmzuweisung für Maßnahmen nach Anhang IV einzusetzen, indem ihnen ein höherer Unionsbeitrag zugutekommt.
- (42) Das Instrument sollte einen Beitrag zu den mit dem Grenzmanagement, der gemeinsamen Visumpolitik und IT-Großsystemen verbundenen Betriebskosten leisten und die Mitgliedstaaten somit in die Lage versetzen, die Kapazitäten, die für diese Leistung zugunsten der gesamten Union von zentraler Bedeutung sind, aufrechtzuerhalten. Ein solcher Beitrag besteht in der vollständigen Erstattung spezifischer mit den Zielen des Instruments zusammenhängender Kosten und sollte integraler Bestandteil der Programme der Mitgliedstaaten sein.

- (43) Ein Teil der im Rahmen des Instruments verfügbaren Mittel könnte zudem zusätzlich zur ursprünglichen Zuweisung für Programme der Mitgliedstaaten zur Durchführung spezifischer Maßnahmen zugeteilt werden. Diese spezifischen Maßnahmen sollten auf Unionsebene festgelegt werden und eine Kooperation oder gemeinsame Maßnahmen in den Fällen voraussetzen, in denen Entwicklungen in der Union die Bereitstellung zusätzlicher Mittel für einen oder mehrere Mitgliedstaaten erfordern, wie die Anschaffung von technischer Ausrüstung im Rahmen nationaler Programme der Mitgliedstaaten, die für die operativen Maßnahmen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, die Modernisierung der Bearbeitung von Visumanträgen, die Entwicklung neuer IT-Großsysteme und die Schaffung der Interoperabilität zwischen diesen Systemen benötigt werden. Diese spezifischen Maßnahmen werden in den Arbeitsprogrammen der Kommission festgelegt.
- (44) Ergänzend zur Umsetzung des politischen Ziels dieses Instruments auf nationaler Ebene im Rahmen der Programme der Mitgliedstaaten sollte das Instrument auch Maßnahmen auf Unionsebene fördern. Diese Maßnahmen sollten allgemeinen strategischen Zwecken innerhalb des Interventionsbereichs des Instruments im Zusammenhang mit politischen Analysen und Innovationen, dem grenzübergreifenden gegenseitigen Austausch und länderübergreifenden Partnerschaften und der Erprobung neuer Initiativen und Maßnahmen in der gesamten Union dienen.
- (45) Um die Fähigkeit der Union zur unmittelbaren Reaktion auf unvorhergesehenen oder unverhältnismäßigen Migrationsdruck insbesondere an den Grenzabschnitten, an denen im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁸ ein derart hohes Risiko festgestellt wurde, dass das Funktionieren des gesamten Schengen-Raums gefährdet ist, oder auf eine hohe Belastung der Visaabteilungen der Konsulate der Mitgliedstaaten oder auf Risiken für die Grenzsicherheit zu stärken, sollte im Einklang mit dem in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Rahmen Soforthilfe geleistet werden können.

²⁸ Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Errichtung eines Europäischen Grenzüberwachungssystems (EUROSUR) (ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 11).

(46) Das politische Ziel dieses Instruments wird auch mithilfe von Finanzierungsinstrumenten und Haushaltsgarantien im Rahmen des/der Politikbereichs/Politikbereiche [...] des Fonds "InvestEU" angegangen werden. Die finanzielle Hilfe sollte genutzt werden, um Marktversagen oder suboptimale Investitionsbedingungen auf verhältnismäßige Weise auszugleichen, wobei die Maßnahmen private Finanzierung weder duplizieren oder verdrängen noch den Wettbewerb im Binnenmarkt verfälschen sollten. Die Maßnahmen sollten einen klaren europäischen Mehrwert aufweisen.

(46a) Mischfinanzierungsmaßnahmen beruhen auf Freiwilligkeit und werden aus dem Unionshaushalt unterstützt, wobei rückzahlbare und/oder nicht rückzahlbare Formen der Unterstützung aus dem Unionshaushalt mit rückzahlbaren Formen der Unterstützung von Förderinstituten/Einrichtungen für Entwicklungsfinanzierung oder anderen öffentlichen Finanzierungsinstitutionen sowie von kommerziellen Finanzinstituten und Investoren kombiniert werden.

(47) Mit der vorliegenden Verordnung wird für das gesamte Instrument eine Finanzausstattung festgesetzt, die für das Europäische Parlament und den Rat im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne der [Nummer 17 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung]²⁹ bilden soll.

(48) Dieses Instrument unterliegt der **Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates** [...] ³⁰. Sie regelt den Vollzug des Unionshaushalts und enthält unter anderem Bestimmungen zu Finanzhilfen, Preisgeldern, Auftragsvergabe, indirektem Haushaltsvollzug, finanzieller Unterstützung, Finanzierungsinstrumenten und Haushaltsgarantien. Um die Kohärenz bei der Durchführung der Finanzierungsprogramme der Union zu gewährleisten, findet die Haushaltsordnung für Maßnahmen Anwendung, die in direkter oder indirekter Mittelverwaltung im Rahmen dieses Instruments durchgeführt werden.

²⁹ ABl. C ... vom ..., S.

³⁰ **Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7. 2018, S. 1).**

- (49) Im Hinblick auf die Durchführung von Maßnahmen in geteilter Mittelverwaltung sollte das Instrument Bestandteil eines kohärenten Rechtsrahmens sein, der aus dieser Verordnung, der **Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046** [...] und der Verordnung (EU) Nr. .../... [Dachverordnung] gebildet wird.
- (50) Mit der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung] wird der Rahmen für Maßnahmen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+), dem Kohäsionsfonds, dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF), dem Asyl-, [...] Migrations- **und Integrationsfonds** (AMF), dem Fonds für die innere Sicherheit (ISF) und dem Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI) im Rahmen des Fonds für integriertes Grenzmanagement (IBMF) festgelegt, darunter insbesondere die Vorschriften für die Programmierung, Überwachung und Evaluierung sowie Verwaltung und Kontrolle der EU-Fonds in geteilter Mittelverwaltung. Darüber hinaus gilt es, die Ziele des Instruments für Grenzmanagement und Visa in der vorliegenden Verordnung zu präzisieren und spezifische Bestimmungen für Maßnahmen festzulegen, die aus diesem Instrument finanziert werden können.
- (51) Die Arten der Finanzierung und die Methoden der Durchführung gemäß dieser Verordnung sollten danach ausgewählt werden, ob sie zur Verwirklichung der spezifischen Ziele der Maßnahmen und zur Erzielung von Ergebnissen geeignet sind, unter besonderer Berücksichtigung der Kontrollkosten, des Verwaltungsaufwands und des erwarteten Risikos der Nichteinhaltung von Vorschriften. Dabei sollte die Verwendung von Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und Kosten je Einheit berücksichtigt werden und darüber hinaus auch Finanzierungsformen, die nicht mit den in Artikel 125 Absatz 1 der Haushaltsordnung genannten Kosten in Verbindung stehen.

/(52) Gemäß der **Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046** [...], der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates³¹, der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2988/95 des Rates³², der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates³³ und der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates³⁴ sollen die finanziellen Interessen der Union geschützt werden, indem verhältnismäßige Maßnahmen unter anderem zur Prävention, Aufdeckung, Behebung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten, **einschließlich** [...] Betrug, zur Einziehung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls zur Verhängung verwaltungsrechtlicher Sanktionen ergriffen werden. Insbesondere kann das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 sowie der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 Untersuchungen, einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort, durchführen, um festzustellen, ob ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt. Wie in der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁵ vorgesehen ist, kann die Europäische Staatsanwaltschaft (im Folgenden "EUSTa") gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates [...] **Straftaten zum Nachteil der** finanziellen Interessen der Union [...] untersuchen und strafrechtlich verfolgen. Nach der **Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046** [...] ist jede Person oder Stelle, die Unionsmittel erhält, verpflichtet, uneingeschränkt am Schutz der finanziellen Interessen der Union mitzuwirken, der Kommission, dem OLAF, der EUSTa (**in Bezug auf die an der Verstärkten Zusammenarbeit gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 teilnehmenden Mitgliedstaaten**) und dem Europäischen Rechnungshof (EuRH) die erforderlichen Rechte und den Zugang zu gewähren und sicherzustellen, dass an der Ausführung von Unionsmitteln beteiligte Dritte gleichwertige Rechte gewähren./

³¹ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

³² Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1).

³³ Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).

³⁴ Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).

³⁵ Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29).

- (53) Auf diese Verordnung finden die von Europäischem Parlament und Rat gemäß Artikel 322 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassenen horizontalen Haushaltvorschriften Anwendung. Diese Vorschriften sind in der ***Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046*** festgelegt und regeln insbesondere das Verfahren für die Aufstellung und den Vollzug des Haushaltsplans durch Finanzhilfen, Auftragsvergabe, Preisgelder, indirekten Haushaltsvollzug sowie die Kontrolle der Verantwortung der Finanzakteure. [Die auf der Grundlage von Artikel 322 AEUV erlassenen Vorschriften betreffen auch den Schutz der finanziellen Interessen der Union gegen generelle Mängel in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip in den Mitgliedstaaten, da die Achtung der Rechtsstaatlichkeit eine unverzichtbare Voraussetzung für die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und eine wirksame EU-Finanzierung ist.]
- (54) Gemäß Artikel 94 des Beschlusses 2013/755/EU des Rates³⁶ können natürliche Personen und Stellen eines überseeischen Landes oder Gebiets vorbehaltlich der Bestimmungen und Ziele des Instruments und der möglichen Regelungen, die für den mit dem Land oder Gebiet verbundenen Mitgliedstaat gelten, finanziell unterstützt werden.
- (55) Nach Artikel 349 AEUV und im Einklang mit der Kommissionsmitteilung "Eine verstärkte und erneuerte Partnerschaft mit den Gebieten in äußerster Randlage der EU", die der Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 12. April 2018 billigte, sollten die betreffenden Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ihre nationalen Programme den aufkommenden Bedrohungen in den Gebieten in äußerster Randlage Rechnung tragen. Mit dem Instrument erhalten die Mitgliedstaaten geeignete Mittel, um die Gebiete in äußerster Randlage angemessen zu unterstützen.

³⁶ Beschluss 2013/755/EU des Rates vom 25. November 2013 über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union ("Übersee-Assoziationsbeschluss") (ABl. L 344 vom 19.12.2013, S. 1).

(56) Gemäß den Nummern 22 und 23 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016³⁷ ist es erforderlich, dieses Instrument auf der Grundlage von Daten zu evaluieren, die aufgrund spezifischer Überwachungsanforderungen erhoben werden, wobei gleichzeitig aber Überregulierung und Verwaltungsaufwand insbesondere für die Mitgliedstaaten vermieden werden. Diese Anforderungen können bei Bedarf messbare Indikatoren als Grundlage für die Evaluierung der Auswirkungen des Instruments in der Praxis umfassen. Um den Erfolg des Instruments zu messen, sollten gemeinsame Indikatoren und damit einhergehende Ziele in Bezug auf die einzelnen spezifischen Ziele des Instruments festgelegt werden.

(56a) Für die Zwecke der Durchführung der Programme zur Erreichung der Ziele des Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa ist es erforderlich, bestimmte personenbezogene Daten von Teilnehmern an den durch das Instrument unterstützten Einsätzen zu verarbeiten. Die personenbezogenen Daten sollten für die gemeinsamen Indikatoren, für die Überwachung, Evaluierung, Kontrolle und Prüfung sowie gegebenenfalls für die Feststellung der Förderfähigkeit von Teilnehmern verarbeiten werden. Die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁸ erfolgen.

(57) Angesichts der großen Bedeutung, die der Bewältigung des Klimawandels entsprechend den Zusagen der Union zukommt, das Klimaschutzübereinkommen von Paris umzusetzen und die VN-Ziele für nachhaltige Entwicklung zu verwirklichen, wird dieses Instrument dazu beitragen, dass der Klimaschutz durchgehend berücksichtigt und das Ziel erreicht wird, insgesamt [25 %] der EU-Ausgaben zur Unterstützung der Klimaziele zu verwenden. Entsprechende Maßnahmen werden im Zuge der Vorbereitung und Durchführung des Instruments ermittelt und im Zuge der entsprechenden Evaluierungen und Überprüfungen erneut bewertet.

³⁷ Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016. (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1-14).

³⁸ ***Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).***

- (58) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten die Durchführung des Instruments im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung] und dieser Verordnung anhand der Indikatoren und der Rechnungslegungsstandards überwachen.
- (59) Um nicht-wesentliche Elemente der vorliegenden Verordnung zu ergänzen und zu ändern, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte in Bezug auf die für eine höhere Kofinanzierung in Betracht kommenden Maßnahmen nach Anhang IV, die Betriebskostenunterstützung und die Weiterentwicklung des gemeinsamen Rahmens für die Überwachung und Evaluierung zu erlassen. Die Kommission sollte im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeiten unbedingt – auch auf der Ebene von Sachverständigen – angemessene Konsultationen durchführen, die mit den Grundsätzen der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016³⁹ in Einklang stehen.
- (60) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁰ ausgeübt werden. Das Prüfverfahren sollte für den Erlass von Durchführungsrechtsakten, in denen die gemeinsamen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, insbesondere hinsichtlich der Unterrichtung der Kommission, niedergelegt sind, angewendet werden [...].
- (61) Die Beteiligung eines Mitgliedstaats an diesem Instrument sollte sich nicht mit seiner Beteiligung an einem befristeten Finanzierungsinstrument der Union überschneiden, das den Empfängermitgliedstaaten dabei hilft, unter anderem Maßnahmen an den neuen Außengrenzen der Union zur Umsetzung des Schengen-Besitzstands in Bezug auf Grenzen und Visa und Kontrolle der Außengrenzen zu finanzieren.

³⁹ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

⁴⁰ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

- (62) Für Island und Norwegen stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands⁴¹ dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstaben A und B des Beschlusses 1999/437/EG des Rates⁴² genannten Bereich gehören.
- (63) Für die Schweiz stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands⁴³ dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2008/146/EG des Rates⁴⁴ genannten Bereich gehören.

⁴¹ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36.

⁴² Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31).

⁴³ ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 52.

⁴⁴ Beschluss 2008/146/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Gemeinschaft – des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 1).

(64) Für Liechtenstein stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands⁴⁵ dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstaben A, B und G des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2011/350/EU des Rates⁴⁶ genannten Bereich fallen.

(64a) Um Art und Modalitäten der Beteiligung von Ländern am Instrument zu bestimmen, die bei der Umsetzung, Anwendung und Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands assoziiert sind, sollten entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Assoziierungsabkommen weitere Vereinbarungen zwischen der Union und diesen Ländern geschlossen werden. Derartige Vereinbarungen sollten internationale Übereinkünfte im Sinne des Artikels 218 AEUV darstellen. Um einen möglichen Abstand zwischen dem Zeitpunkt, zu dem dieses Instrument für das betreffende Land verbindlich wird, und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarungen so gering wie möglich zu halten, sollten die Verhandlungen über diese Vereinbarungen möglichst rasch aufgenommen werden, nachdem das betreffende Land dem Rat und der Kommission seinen Beschluss notifiziert hat, den Inhalt dieses Instruments zu akzeptieren und in seine innerstaatliche Rechtsordnung umzusetzen. Solche Vereinbarungen sollten erst geschlossen werden, nachdem das betreffende Land schriftlich mitgeteilt hat, dass sämtliche ihrer internen Anforderungen erfüllt worden sind.

⁴⁵ ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 21.

⁴⁶ Beschluss 2011/350/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands in Bezug auf die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen und den freien Personenverkehr (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 19).

- (65) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch sie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet. Da diese Verordnung der Schengen-Besitzstand ergänzt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diese Verordnung angenommen hat, ob es sie in nationales Recht umsetzt.
- (66) Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates⁴⁷ nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an ihrer Annahme und ist weder durch diese gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (66a) Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates⁴⁸ nicht beteiligt; das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an ihrer Annahme und ist weder durch diese gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.***
- (67) Es ist sachgerecht, die Geltungsdauer dieser Verordnung an die Geltungsdauer der Verordnung (EU, Euratom) .../... des Rates [Verordnung über den mehrjährigen Finanzrahmen]⁴⁹ anzupassen —

⁴⁷ Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).

⁴⁸ ***Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf es anzuwenden (ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43).***

⁴⁹ ABl. L [...] vom [...], S. [...].

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

- (1) Mit dieser Verordnung wird im Rahmen des Fonds für integriertes Grenzmanagement (im Folgenden "Fonds") ein Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa (im Folgenden "Instrument") geschaffen.
- (2) Diese Verordnung bildet zusammen mit der Verordnung (EU) .../... [Fonds für Zollkontrollausrüstung], mit der im Rahmen des [Fonds für integriertes Grenzmanagement]⁵⁰ ein Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Zollkontrollausrüstung geschaffen wird, den Fonds.
- /(3) Diese Verordnung legt die Ziele des Instruments fest, die Mittelausstattung für den Zeitraum 2021-2027, die Formen der Unionsfinanzierung und die Finanzierungsbestimmungen./

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. "Mischfinanzierungsmaßnahme" eine aus dem Unionshaushalt unterstützte Maßnahme, einschließlich von Maßnahmen im Rahmen der Mischfinanzierungsfazilitäten nach Artikel 2 Nummer 6 der **Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates** [...], die nicht rückzahlbare Formen der Unterstützung und/oder Finanzierungsinstrumente aus dem Unionshaushalt mit rückzahlbaren Formen der Unterstützung von Entwicklungsfinanzierungs- oder anderen öffentlichen Finanzierungsinstitutionen sowie von kommerziellen Finanzinstituten und Investoren kombinieren;

⁵⁰ ABl. L [...] vom [...], S. [...].

2. "Grenzübergangsstelle" einen von den zuständigen Behörden für das Überschreiten der Außengrenzen zugelassenen und notifizierten Ort des Grenzübertritts im Sinne des Artikels 2 Nummer 8 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵¹;
3. "integriertes europäisches Grenzmanagement" die in Artikel 3 [...] der Verordnung (EU) .../2019 [*Europäische Grenz- und Küstenwache*] [...] aufgeführten Komponenten;
4. "Außengrenzen" die Landgrenzen der Mitgliedstaaten, einschließlich der Fluss- und Binnenseegrenzen, der Seegrenzen und der Flughäfen sowie der Flussschifffahrts-, See- und Binnenseehäfen, auf die die Bestimmungen des Unionsrechts über das Überschreiten der Außengrenzen Anwendung finden, einschließlich der Binnengrenzen, an denen die Kontrollen noch nicht aufgehoben wurden;
5. "Außengrenzabschnitt" die Gesamtheit oder einen Teil der Land- oder Seeaußengrenze eines Mitgliedstaats im Sinne *des Artikels 3 Buchstabe f* der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013;
6. "Hotspot" ein Gebiet im Sinne des Artikels 2 Nummer 23 [...] der Verordnung (EU) .../2019 [*Europäische Grenz- und Küstenwache*] [...];
7. "Binnengrenzen, an denen die Kontrollen noch nicht aufgehoben wurden,"
 - a) die gemeinsame Grenze zwischen einem Mitgliedstaat, der den Schengen-Besitzstand vollständig anwendet, und einem Mitgliedstaat, der gemäß seiner Beitrittsakte zur uneingeschränkten Anwendung dieses Besitzstands verpflichtet ist, für den der entsprechende Ratsbeschluss aber noch nicht in Kraft getreten ist;
 - b) die gemeinsame Grenze zwischen zwei Mitgliedstaaten, die gemäß ihren jeweiligen Beitrittsakten zur uneingeschränkten Anwendung des Schengen-Besitzstands verpflichtet sind, für die der entsprechende Ratsbeschluss aber noch nicht in Kraft getreten ist;

⁵¹ Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1).

8. *"Notlage" einen außergewöhnlichen, akuten Druck, wenn eine große oder unverhältnismäßige Anzahl von Drittstaatsangehörigen die Außengrenzen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten überschritten hat, überschreitet oder voraussichtlich überschreiten wird und/oder wenn sich Vorfälle im Zusammenhang mit illegaler Einwanderung oder grenzüberschreitender Kriminalität an den Außengrenzen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten, insbesondere an Grenzabschnitten mit entscheidenden Auswirkungen auf die Grenzsicherheit, in einem Ausmaß ereignen, dass dadurch das Funktionieren des Schengen-Raums gefährdet werden könnte, oder eine andere Situation, in der die Notwendigkeit eines sofortigen Handelns hinreichend begründet ist;*
9. *"große Betriebsausrüstungen" für den Einsatz in der Luft, auf See oder an Land bestimmte Transportmittel, Ausrüstungen für die Überwachung oder andere ortsgebundene oder mobile Ausrüstungsgegenstände, die nicht in der Hand gehalten werden können.*

Artikel 3

Ziele des Instruments

- (1) Das politische Ziel des Instruments als Teil des Fonds für integriertes Grenzmanagement besteht darin, durch ein solides und wirksames integriertes europäisches Grenzmanagement an den Außengrenzen dazu beizutragen, ein hohes Maß an Sicherheit in der Union zu gewährleisten und gleichzeitig den freien Personenverkehr innerhalb der Union unter uneingeschränkter Einhaltung der Grundrechtsverpflichtungen der Union zu wahren.
- (2) Im Rahmen des in Absatz 1 genannten politischen Ziels leistet das Instrument einen Beitrag zu folgenden spezifischen Zielen:
- a) Unterstützung eines wirksamen integrierten europäischen Grenzmanagements durch die Europäische Grenz- und Küstenwache in geteilter Verantwortung zwischen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den für das Grenzmanagement zuständigen nationalen Behörden, um legitime Grenzübertritte zu erleichtern, illegale Einwanderung und grenzüberschreitende Kriminalität zu verhindern und aufzudecken und die Migrationsströme wirksam zu steuern:

- b) Unterstützung der gemeinsamen Visumpolitik, um den legalen Reiseverkehr zu erleichtern und Migrations- und Sicherheitsrisiken vorzubeugen.
- (3) Das Instrument wird – im Rahmen der in Absatz 2 genannten spezifischen Zielen – im Wege der in Anhang II aufgeführten Durchführungsmaßnahmen durchgeführt.

Artikel 4

Gegenstand der Unterstützung

- (1) Aus dem Instrument werden im Rahmen der in Artikel 3 genannten Ziele und im Einklang mit den Durchführungsmaßnahmen in Anhang II [...] **Maßnahmen wie** die in Anhang III aufgeführten Maßnahmen unterstützt.
- (2) Zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung können aus dem Instrument im Einklang mit den in Anhang III aufgeführten Prioritäten der Union Maßnahmen gegebenenfalls mit Bezug zu Drittstaaten oder in Drittstaaten gemäß Artikel **16a** [...] unterstützt werden.
- (2a) ***Aus diesem Instrument finanzierte Ausrüstung und IKT-Systeme können für Zollkontrollen, für Seeinsätze mit Mehrzweckcharakter und zur Verwirklichung der Ziele des durch die Verordnung (EU) Nr. ../. [ISF] eingerichteten Fonds für die innere Sicherheit und des durch die Verordnung (EU) ../. [AMIF] eingerichteten Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds verwendet werden, sofern der Hauptzweck dieser Ausrüstung und dieser IKT-Systeme der vorliegenden Verordnung entspricht und eine Doppelfinanzierung vermieden wird.***
- (3) Folgende Maßnahmen sind nicht förderfähig:
 - a) die in Anhang III Nummer 1 Buchstabe a genannten Maßnahmen an Binnengrenzen, an denen die Kontrollen noch nicht aufgehoben wurden;
 - b) Maßnahmen im Zusammenhang mit der vorübergehenden, ausnahmsweisen Wiedereinführung von Grenzkontrollen an Binnengrenzen im Sinne der Verordnung (EU) 2016/399;

[...]

[...]

c) *Maßnahmen, deren Hauptzweck Zollkontrollen sind.*

- (4) In einer Notlage können die Maßnahmen, die nach [...] Absatz 3 nicht förderfähig sind, als förderfähig betrachtet werden.

Artikel 5

[...]

[...]

[...]

KAPITEL II

FINANZ- UND DURCHFÜHRUNGSRAHMEN

ABSCHNITT 1

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Artikel 6

Allgemeine Grundsätze

- (1) Die im Rahmen dieser Verordnung geleistete Unterstützung ergänzt Interventionen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene und ist darauf ausgerichtet, einen Mehrwert in Bezug auf die Ziele dieser Verordnung zu bewirken.
- (2) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die auf der Grundlage dieser Verordnung und von den Mitgliedstaaten geleistete Unterstützung mit den entsprechenden Tätigkeiten, Politiken und Prioritäten der Union im Einklang steht und die anderen Instrumente der Union ergänzt.
- (3) Das Instrument wird in geteilter, direkter oder indirekter Mittelverwaltung gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c der *Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046* [...] durchgeführt.

Artikel 7

Mittelausstattung

- (1) Die Finanzausstattung für die Durchführung des Instruments im Zeitraum 2021-2027 beträgt [8 018 000 000 EUR] zu [jeweiligen Preisen].

- (2) Die Finanzausstattung wird wie folgt eingesetzt:
- a) [4 811 000 000 EUR] werden den in geteilter Mittelverwaltung durchgeführten Programmen zugewiesen, davon [157 200 000 EUR] für die Transit-Sonderregelung gemäß Artikel 16.
 - b) [3 207 000 000 EUR] werden der thematischen Fazilität zugewiesen.

[(2a) Die oben aufgeführten Beträge schließen eine erhebliche spezifische Komponente für die Steuerung der externen Migration ein.]⁵²

- (3) Bis zu 0,52 % der Finanzausstattung werden der technischen Hilfe auf Initiative der Kommission für die Durchführung des Instruments zugewiesen.
- (4) Nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Assoziierungsabkommen werden Vereinbarungen getroffen, um Art und Modalitäten der Beteiligung von Ländern ***an diesem Instrument*** zu bestimmen, die bei der Umsetzung, Anwendung und Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands assoziiert sind. ***Die Verhandlungen über diese Vereinbarungen werden möglichst rasch aufgenommen, nachdem das betreffende Land gemäß dem einschlägigen Assoziierungsabkommen seinen Beschluss notifiziert hat, den Inhalt dieses Instruments zu akzeptieren und in seine innerstaatliche Rechtsordnung umzusetzen.*** Die Finanzbeiträge dieser Länder werden zu den Gesamtmitteln addiert, die gemäß Absatz 1 aus ***der Finanzausstattung*** [...] der Union bereitgestellt werden.

⁵² ***Die externe Dimension der Migration ist ein horizontaler Aspekt der Verhandlungen über den MFR 2021-2027. Der Satz in Klammern gibt die aktuelle Formulierung aus der Verhandlungsbox wieder und greift nicht dem endgültigen Ergebnis der laufenden Verhandlungen vor. Zahlreiche Mitgliedstaaten sprachen sich dafür aus, dass die externe Dimension der Migration aus der thematischen Fazilität finanziert werden sollte.***

Artikel 8

Allgemeine Bestimmungen zur Durchführung der thematischen Fazilität

(1) Die Finanzausstattung gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b wird über die thematische Fazilität im Wege der geteilten, direkten oder indirekten Mittelverwaltung, wie in den Arbeitsprogrammen vorgesehen, flexibel zugewiesen. Aus der thematischen Fazilität werden die folgenden Komponenten finanziert:

- a) spezifische Maßnahmen,
- b) Unionsmaßnahmen, [...]
- c) **und** Soforthilfe.

Die Finanzausstattung der thematischen Fazilität wird auch zur Unterstützung von technischer Hilfe auf Initiative der Kommission eingesetzt.

- (2) Aus der thematischen Fazilität werden entsprechend den vereinbarten Unionsprioritäten nach Anhang II Prioritäten mit einem hohen Mehrwert für die Union oder dringende Erfordernisse finanziert.
- (3) Werden die Mittel aus der thematischen Fazilität den Mitgliedstaaten im Wege der direkten oder indirekten Mittelverwaltung gewährt, ist sicherzustellen, dass die ausgewählten Projekte nicht Gegenstand einer mit Gründen versehenen Stellungnahme der Kommission in Bezug auf eine Vertragsverletzung nach Artikel 258 AEUV sind, die die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben oder die Leistung der Projekte gefährdet.
- (4) Werden die Mittel aus der thematischen Fazilität im Wege der geteilten Mittelverwaltung ausgeführt, prüft die Kommission im Hinblick auf Artikel 18 und Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung], ob die geplanten Maßnahmen nicht Gegenstand einer mit Gründen versehenen Stellungnahme der Kommission in Bezug auf eine Vertragsverletzung nach Artikel 258 AEUV sind, die die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben oder die Leistung der Projekte gefährdet.

- (5) Die Kommission legt den Gesamtbetrag fest, der für die thematische Fazilität aus den jährlichen Mitteln des Unionshaushalts zur Verfügung gestellt wird.
- (6) Die Kommission nimmt *im Wege von Durchführungsrechtsakten* Finanzierungsbeschlüsse nach Artikel 110 der *Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046* [...] für die thematische Fazilität an, bestimmt die zu unterstützenden Ziele und Maßnahmen und legt die Beträge für die einzelnen Komponenten gemäß Absatz 1 fest. In den Finanzierungsbeschlüssen wird gegebenenfalls der Mischfinanzierungsmaßnahmen insgesamt vorbehaltene Betrag ausgewiesen. ***Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 30 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.***
- (7) Nach Annahme eines Finanzierungsbeschlusses gemäß Absatz 6 [...] kann die Kommission die in geteilter Mittelverwaltung durchgeführten Programme entsprechend ändern.
- (8) Die Finanzierungsbeschlüsse können für ein oder mehrere Jahre gelten und eine oder mehrere Komponenten der thematischen Fazilität abdecken.

ABSCHNITT 2

UNTERSTÜTZUNG UND DURCHFÜHRUNG IN GETEILTER MITTELVERWALTUNG

Artikel 9

Anwendungsbereich

- (1) Dieser Abschnitt gilt für den in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a genannten Teil der Finanzausstattung und für die zusätzlichen Mittel, die nach Maßgabe des Kommissionsbeschlusses über die Thematische Fazilität gemäß Artikel 8 in geteilter Mittelverwaltung eingesetzt werden.
- (2) Die Unterstützung nach Maßgabe dieses Abschnitts erfolgt in geteilter Mittelverwaltung gemäß Artikel 63 der **Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046** [...] und der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung].

Artikel 10

Haushaltsmittel

- (1) Die in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a genannten Mittel (Richtbeträge) werden den von den Mitgliedstaaten in geteilter Mittelverwaltung durchgeführten nationalen Programmen (im Folgenden "Programme") wie folgt zugewiesen:
 - a) [4 009 000 000 EUR] den Mitgliedstaaten entsprechend den Kriterien in Anhang I;
 - b) [802 000 000 EUR] den Mitgliedstaaten zur Anpassung der Mittelzuweisungen für die Programme gemäß Artikel 13 Absatz 1.

/[...]/

Artikel 11

Kofinanzierungssätze

- (1) Der Beitrag aus dem Unionshaushalt beläuft sich auf höchstens 75 % der förderfähigen Gesamtausgaben eines Projekts.
- (2) Für Projekte, die im Rahmen spezifischer Maßnahmen durchgeführt werden, kann der Beitrag aus dem Unionshaushalt auf 90 % der förderfähigen Gesamtausgaben angehoben werden.
- (3) Für die in Anhang IV aufgeführten Maßnahmen kann der Beitrag aus dem Unionshaushalt auf 90 % der förderfähigen Gesamtausgaben angehoben werden.
- (4) Für die Betriebskostenunterstützung einschließlich der Transit-Sonderregelung kann der Beitrag aus dem Unionshaushalt auf 100 % der förderfähigen Gesamtausgaben angehoben werden.
- (5) Für Soforthilfe kann der Beitrag aus dem Unionshaushalt auf 100 % der förderfähigen Gesamtausgaben angehoben werden.
- (5a) *Innerhalb der Grenzen gemäß Artikel 30 Absatz 5 Ziffer v der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung] kann die technische Hilfe der Mitgliedstaaten bis zu 100 % mit dem Beitrag aus dem Unionshaushalt finanziert werden.*
- (6) In dem Kommissionsbeschluss zur Genehmigung eines Programms werden der Kofinanzierungssatz und der Höchstbetrag für die Unterstützung aus diesem Instrument für die in den Absätzen 1 bis 5 genannten Maßnahmenarten festgelegt.
- (7) Für jede **Maßnahmenart** [...] wird in dem Kommissionsbeschluss **zur Genehmigung eines Programms** festgelegt, ob der Kofinanzierungssatz für die **Maßnahmenart auf einen der folgenden Beiträge** [...] anzuwenden ist [...]:
 - a) den Gesamtbeitrag, einschließlich des öffentlichen und privaten Beitrags, [...]
 - b) nur auf den öffentlichen Beitrag.

Programme

- (1) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die in seinem Programm berücksichtigten Prioritäten mit den Prioritäten der Union und den Herausforderungen im Bereich Grenzmanagement und Visa im Einklang stehen, ihnen Rechnung tragen und voll und ganz dem Besitzstand der Union in diesem Bereich und den vereinbarten Unionsprioritäten entsprechen. Die Mitgliedstaaten tragen bei der Festlegung der Prioritäten ihrer Programme dafür Sorge, dass die in Anhang II aufgeführten Durchführungsmaßnahmen angemessen berücksichtigt werden.
- (2) [...] ***Während der Programmplanung konsultiert*** die Kommission frühzeitig die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache und gegebenenfalls eu-LISA ***zu den Entwürfen der Programme*** in den Bereichen, die in deren Zuständigkeit fallen, [...] ***um die Kohärenz und Komplementarität der Maßnahmen der Agenturen und der Mitgliedstaaten im Bereich des Grenzmanagements zu gewährleisten sowie Überschneidungen zu vermeiden und Kosteneffizienz zu erreichen. Die Konsultation muss rechtzeitig erfolgen, damit sich die Genehmigung und Durchführung der Programme nicht verzögert.*** [...].
- (3) [...]
- (4) Die Kommission kann die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache und gegebenenfalls eu-LISA in die Überwachungs- und Evaluierungsaufgaben nach Abschnitt 5 einbeziehen, insbesondere um sicherzustellen, dass die mit Unterstützung aus dem Instrument durchgeführten Maßnahmen mit dem Besitzstand der Union in diesem Bereich und den vereinbarten Unionsprioritäten im Einklang stehen.

- (5) Im Anschluss an die Annahme von Empfehlungen nach Maßgabe dieser Verordnung im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 und der Empfehlungen, die im Rahmen von Schwachstellenbeurteilungen nach der Verordnung (EU) .../2019 [*Europäische Grenz- und Küstenwache*] [...] erteilt werden, prüft der betreffende Mitgliedstaat gemeinsam mit der Kommission, wie am zweckmäßigsten vorzugehen ist, um diese Empfehlungen mit Unterstützung aus diesem Instrument umzusetzen.
- (6) Die Kommission bezieht die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache gegebenenfalls in die Prüfung der zweckmäßigsten Vorgehensweise zur Umsetzung der Empfehlungen mit Unterstützung aus diesem Instrument ein.
- (7) Im Zuge der Durchführung des Absatzes 5 macht der betreffende Mitgliedstaat die Umsetzung der Maßnahmen zur Behebung festgestellter Mängel, insbesondere Maßnahmen zur Behebung schwerwiegender Mängel und als nicht konform bewerteter Aspekte, zu einer Priorität seines Programms.
- (8) Erforderlichenfalls wird das betreffende Programm geändert, um den Empfehlungen nach Absatz 5 Rechnung zu tragen. Je nach den Auswirkungen der Anpassung kann das überarbeitete Programm von der Kommission genehmigt werden.
- (9) In Zusammenarbeit und Absprache mit der Kommission und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, soweit diese zuständig ist, kann der betreffende Mitgliedstaat Mittel im Rahmen seines Programms, einschließlich der für die Betriebskostenunterstützung vorgesehenen Mittel, neu zuweisen, um den Empfehlungen nach Absatz 5, die finanzielle Auswirkungen haben, nachzukommen.
- (10) Beschließt ein Mitgliedstaat, *neue* Projekte mit oder in einem Drittstaat mit Unterstützung aus dem Instrument durchzuführen, so *genehmigt* [...] *er nach Unterrichtung der* [...] Kommission *die Projekte*.

- (11) Beschließt ein Mitgliedstaat, Maßnahmen mit oder in einem Drittstaat mit Unterstützung aus dem Instrument in Bezug auf das Beobachten, Aufspüren, Identifizieren, Verfolgen und Verhindern unbefugter Grenzübertritte sowie Abfang- beziehungsweise Aufgriffsmaßnahmen zur Aufdeckung, Prävention und Bekämpfung von illegaler Einwanderung und grenzüberschreitender Kriminalität oder als Beitrag zum Schutz und zur Rettung des Lebens von Migranten durchzuführen, so trägt er dafür Sorge, dass der Kommission jede bilaterale oder multilaterale Übereinkunft mit dem betreffenden Drittstaat gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 übermittelt worden ist.
- (12) Für Betriebsausrüstung, einschließlich Transportmitteln, und Kommunikationssysteme, die für wirksame und sichere Grenzkontrollen benötigt werden und die mit Unterstützung aus diesem Instrument angeschafft werden, gilt Folgendes:
- a) Vor Einleitung der Verfahren zur Anschaffung von **großen** Betriebsausrüstungen [...] und Kommunikationssystemen mit Unterstützung aus dem Instrument tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass diese Ausrüstungen und Systeme den von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache festgelegten **geltenden** Standards **vor Beginn des Verfahrens zur Anschaffung** entsprechen, sofern solche Standards vorhanden sind, und überprüfen mit der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache die betreffenden technischen Spezifikationen, um die Interoperabilität der von der Europäischen Grenz- und Küstenwache verwendeten Ausrüstungsgegenstände sicherzustellen, **sofern mit der Agentur nichts anderes vereinbart wurde**.
 - b) Alle großen Betriebsausrüstungen für das Grenzmanagement wie die von den Mitgliedstaaten angeschafften Luft- und Seetransportmittel und Ausrüstungen für die Luft- und Seeüberwachung werden im Pool für technische Ausrüstung der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache im Hinblick auf die Bereitstellung dieser Ausrüstungsgegenstände nach Artikel 64 [...] Absatz 9 [...] der Verordnung (EU) .../2019 [**Europäische Grenz- und Küstenwache**] [...] registriert.

[...]

c [...]) Zur Unterstützung einer kohärenten Planung der Fähigkeitenentwicklung für die Europäische Grenz- und Küstenwache und im Hinblick auf eine etwaige gemeinsame Auftragsvergabe übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission im Rahmen der Berichterstattung gemäß Artikel 27 die verfügbare mehrjährige Planung für die Ausrüstung, die auf der Grundlage des Instruments angeschafft werden soll. Die Kommission übermitteln diese Informationen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache.

- (13) Schulungen auf dem Gebiet des Grenzmanagements, die mit Unterstützung aus diesem Instrument durchgeführt werden, müssen auf den entsprechenden vereinheitlichten und qualitätsgesicherten europäischen Bildungsstandards und gemeinsamen Schulungsstandards für Grenz- und Küstenwachepersonal basieren, *sofern solche Standards vorhanden sind*.
- (14) Die Mitgliedstaaten **können** [...] die in Anhang IV aufgeführten Maßnahmen verfolgen. Um auf unvorhergesehene oder neue Gegebenheiten reagieren zu können oder die effektive Durchführung der Finanzierung sicherzustellen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 29 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs IV zu erlassen.
- (15) Die Programmplanung nach Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EU) .../...
[Dachverordnung] stützt sich auf die Interventionsarten in Tabelle 1 des Anhangs VI.

[Artikel 13

Halbzeitüberprüfung

- (1) Im Jahr 2024 weist die Kommission den Zusatzbetrag nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b anhand der in Anhang I Nummer 1 Buchstabe c und Nummern 2 bis 11 genannten Kriterien den Programmen der betreffenden Mitgliedstaaten zu. Die Zuweisung erfolgt auf der Grundlage der neuesten verfügbaren statistischen Daten in Bezug auf die in Anhang I Nummer 1 Buchstabe c und Nummern 2 bis 11 genannten Kriterien. Sie gilt für den Zeitraum ab dem Kalenderjahr 2025.
- (2) [...]
- (3) Bei der Zuweisung der Mittel aus der thematischen Fazilität ab 2025 werden gegebenenfalls die Fortschritte bei der Erreichung der Ziele des Leistungsrahmens nach Artikel 12 der Verordnung (EU) ../.. [Dachverordnung] und festgestellte Mängel bei der Durchführung berücksichtigt./

Artikel 14

Spezifische Maßnahmen

- (1) Spezifische Maßnahmen sind transnationale oder nationale Projekte im Einklang mit den Zielen dieser Verordnung, für die ein, mehrere oder alle Mitgliedstaaten zusätzliche Mittel für ihre Programme erhalten können.
- (2) Zusätzlich zu ihrer nach Artikel 10 Absatz 1 berechneten Mittelzuweisung können die Mitgliedstaaten Mittel für spezifische Maßnahmen erhalten, sofern sie im Programm entsprechend ausgewiesen sind und zur Umsetzung der Ziele dieser Verordnung beitragen.

- (3) Außer in hinreichend begründeten Fällen, die von der Kommission durch eine Änderung des Programms genehmigt werden, dürfen diese Mittel nicht für andere Maßnahmen des Programms verwendet werden.

Artikel 15

Betriebskostenunterstützung

- (1) Die Betriebskostenunterstützung ist Teil der Mittelzuweisung für einen Mitgliedstaat, der als Unterstützung für die Behörden eingesetzt werden kann, die für die Aufgaben und Leistungen, die eine öffentliche Dienstleistung für die Union darstellen, zuständig sind.
- (2) Die Mitgliedstaaten können jeweils bis zu [...] **40** % des aus dem Instrument für ihr Programm bereitgestellten Betrags verwenden, um die Betriebskostenunterstützung der Behörden zu finanzieren, die für die Aufgaben und Leistungen, die eine öffentliche Dienstleistung für die Union darstellen, zuständig sind.
- (3) Die Mitgliedstaaten verwenden die Betriebskostenunterstützung im Einklang mit dem Besitzstand der Union im Bereich Grenzen und Visa.
- (4) Die Mitgliedstaaten begründen im Programm und in den [...] **Berichten** nach Artikel 27, wie sie die Betriebskostenunterstützung verwendet haben, um zur **Verwirklichung der** [...] Ziele dieser Verordnung [...] **beizutragen**. Vor Genehmigung des Programms bewertet die Kommission nach Konsultation der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache **und gegebenenfalls eu-LISA** im Hinblick auf deren Zuständigkeiten gemäß Artikel 12 Absatz 2 [...] die Ausgangslage in den Mitgliedstaaten, die ihre Absicht bekundet haben, Betriebskostenunterstützung in Anspruch zu nehmen; dabei berücksichtigt sie die von den betreffenden Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen und gegebenenfalls die Informationen aus Schengen-Evaluierungen und Schwachstellenbeurteilungen sowie die sich daran anschließenden Empfehlungen.
- (5) Unbeschadet des Artikels 4 Absatz 3 Buchstabe c konzentriert sich die Betriebskostenunterstützung auf die in Anhang VII festgelegten spezifischen Aufgaben und Leistungen.

- (6) Um auf unvorhergesehene oder neue Gegebenheiten reagieren zu können oder die effektive Durchführung der Finanzierung sicherzustellen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 29 delegierte Rechtsakte zur Änderung der in Anhang VII genannten spezifischen Aufgaben und Leistungen zu erlassen.

Artikel 16

Betriebskostenunterstützung für die Transit-Sonderregelung

- (1) Das Instrument stellt eine finanzielle Unterstützung als Ausgleich für entgangene Gebühren für Transitvisa und zusätzliche Kosten infolge der Durchführung der Regelung über das Dokument für den erleichterten Transit (FTD) und das Dokument für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 693/2003 und der Verordnung (EG) Nr. 694/2003 bereit, ***einschließlich Investitionen in Infrastruktur***.
- (2) Die Litauen für die Transit-Sonderregelung gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a zugewiesenen Mittel werden Litauen als zusätzliche Betriebskostenunterstützung im Einklang mit den in Anhang VII genannten für eine Betriebskostenunterstützung in Betracht kommenden Maßnahmen im Rahmen des Programms bereitgestellt.
- (3) Abweichend von Artikel 15 Absatz 2 kann Litauen für die Durchführung der Transit-Sonderregelung zusätzlich zu dem in Artikel 15 Absatz 2 vorgesehenen Betrag den diesem Land nach Maßgabe von Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a zugewiesenen Betrag verwenden, um die Betriebskostenunterstützung zu finanzieren.
- (4) Die Kommission und Litauen überprüfen die Anwendung dieses Artikels im Fall von Änderungen, die sich auf die Existenz oder das Funktionieren der Transit-Sonderregelung auswirken.
- (5) ***Auf der Grundlage eines begründeten Antrags werden die Litauen für die Transit-Sonderregelung gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a zugewiesenen Mittel überprüft und erforderlichenfalls anhand der thematischen Fazilität gemäß Artikel 8 im Rahmen der in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b angegebenen Haushaltsmittel angepasst, bevor das letzte Arbeitsprogramm für die thematische Fazilität angenommen wird.***

ABSCHNITT 3

UNTERSTÜTZUNG UND DURCHFÜHRUNG IM WEGE DER DIREKTEN UND INDIREKTEN MITTELVERWALTUNG

Artikel 16a

Förderfähige Stellen

(1) Förderfähig sind:

a) Rechtsträger mit Sitz in einem der folgenden Länder:

- i) einem Mitgliedstaat oder einem mit ihm verbundenen überseeischen Land oder Gebiet;***
- ii) einem im Arbeitsprogramm aufgeführten Drittstaat, nach den darin festgelegten Bedingungen;***

b) nach Unionsrecht gegründete Rechtsträger oder internationale Organisationen.

(2) Natürliche Personen sind nicht förderfähig.

(3) Rechtsträger mit Sitz in einem Drittland dürfen ausnahmsweise teilnehmen, wenn dies zur Erreichung des Ziels einer bestimmten Maßnahme erforderlich ist.

(4) Rechtsträger, die an Konsortien mit mindestens zwei unabhängigen Stellen beteiligt sind, welche in verschiedenen Mitgliedstaaten oder in mit ihnen verbundenen überseeischen Ländern und Gebieten oder in Drittstaaten ihren Sitz haben, sind förderfähig.

Artikel 17

Anwendungsbereich

Die Unterstützung im Rahmen dieses Abschnitts erfolgt entweder direkt durch die Kommission im Einklang mit Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a der **Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046** [...] oder indirekt im Einklang mit Buchstabe c des genannten Artikels.

Artikel 18

Unionsmaßnahmen

- (1) Unionsmaßnahmen sind transnationale Projekte oder Projekte von besonderem Interesse für die Union, die im Einklang mit den Zielen dieser Verordnung stehen.
- (2) Auf Initiative der Kommission kann das Instrument verwendet werden, um im Einklang mit den Anhängen II und III Unionsmaßnahmen zu finanzieren, die die in Artikel 3 genannten Ziele dieser Verordnung betreffen.
- (3) Im Rahmen von Unionsmaßnahmen können Mittel in allen in der **Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046** [...] vorgesehenen Formen zur Verfügung gestellt werden, insbesondere als Finanzhilfen, Preisgelder und Auftragsvergabe. Ferner sind Finanzierungen in Form von Finanzierungsinstrumenten mit Mischfinanzierungsmaßnahmen möglich.
- (4) In direkter Mittelverwaltung geleistete Finanzhilfen werden nach Maßgabe des [...] Titels VIII [...] der **Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046** [...] gewährt und verwaltet.
- (5) Der Bewertungsausschuss, der die Vorschläge bewertet, kann sich aus externen Sachverständigen zusammensetzen.

- (6) Beiträge zu einem auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsmechanismus können das Risiko abdecken, das mit der Einziehung der von Empfängern geschuldeten Mittel verbunden ist, und gelten als ausreichende Sicherheitsleistung im Sinne der *Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046* [...]. Es gilt [Artikel X] der Verordnung (EU) .../... [Nachfolgeverordnung der Garantiefondsverordnung].

Artikel 19

Mischfinanzierungsmaßnahmen

Mischfinanzierungsmaßnahmen im Rahmen dieses Instruments werden im Einklang mit der [InvestEU-Verordnung] und [...] Titel X [...] der *Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046* [...] durchgeführt.

Artikel 20

Technische Hilfe auf Ebene der Kommission

Aus dem Instrument können Maßnahmen der technischen Hilfe auf Initiative oder im Auftrag der Kommission gefördert werden. Diese Maßnahmen können zu 100 % finanziert werden.

Artikel 21

Prüfungen

Die Ergebnisse der Prüfungen der Verwendung des Unionsbeitrags, die von Personen oder Stellen, einschließlich nicht von Organen oder Einrichtungen der Union beauftragter Personen oder Stellen, durchgeführt werden, bilden die Grundlage für die Feststellung der allgemeinen Zuverlässigkeit gemäß Artikel 127 der *Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046* [...].

Information, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Empfänger von Unionsmitteln machen deren Herkunft durch kohärente, wirksame und verhältnismäßige gezielte Information verschiedener Zielgruppen, darunter die Medien und die Öffentlichkeit, bekannt und stellen sicher, dass die Unionsförderung Sichtbarkeit erhält, insbesondere im Rahmen von Informationskampagnen zu den Maßnahmen und deren Ergebnissen, *sofern nicht der Zugang zu diesen Informationen aufgrund ihrer Einstufung als Verschlussache oder vertraulich, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit, die öffentliche Ordnung und den Schutz personenbezogener Daten, gemäß den geltenden Vorschriften beschränkt ist.*
- (2) Die Kommission führt Maßnahmen zur Information und Kommunikation über dieses Instrument, die diesbezüglichen Maßnahmen und die Ergebnisse durch. Mit den diesem Instrument zugewiesenen Mitteln wird auch die institutionelle Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union gefördert, insofern sie die Ziele dieser Verordnung betreffen.

ABSCHNITT 4

UNTERSTÜTZUNG UND DURCHFÜHRUNG IM WEGE DER GETEILTEN, DIREKTEN UND INDIREKTEN MITTELVERWALTUNG

Artikel 23

Soforthilfe

- (1) Aus dem Instrument wird finanzielle Unterstützung gewährt, um dringenden spezifischen Erfordernissen in einer Notlage Rechnung tragen zu können [...].
- (2) Die Soforthilfe kann in Form von Finanzhilfen geleistet werden, die den dezentralen Agenturen direkt gewährt werden.
- (3) Zusätzlich zu der nach Artikel 10 Absatz 1 berechneten Mittelzuweisung kann für die Programme der Mitgliedstaaten Soforthilfe bereitgestellt werden, sofern diese in dem jeweiligen Programm als solche ausgewiesen wird. Außer in hinreichend begründeten Fällen, die von der Kommission durch eine Änderung des Programms genehmigt werden, dürfen diese Mittel nicht für andere Maßnahmen des Programms verwendet werden.
- (4) In direkter Mittelverwaltung geleistete Finanzhilfen werden nach Maßgabe des [...] Titels VIII [...] der *Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046* [...] gewährt und verwaltet.
- (5) ***Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten regelmäßig über die verfügbaren Finanzmittel für die Soforthilfe und die Arten von Maßnahmen, die förderfähig sein können.***

Kumulierte, ergänzende und kombinierte Finanzierung

- (1) Maßnahmen, die einen Beitrag aus dem Instrument erhalten haben, können auch einen Beitrag aus anderen Unionsprogrammen, einschließlich Fonds mit geteilter Mittelverwaltung, erhalten, sofern diese Beiträge nicht dieselben Kosten betreffen. Jeder Beitrag eines Unionsprogramms zu der Maßnahme unterliegt den Bestimmungen des entsprechenden Programms. Die kumulierte Finanzierung darf die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen und die Unterstützung aus den verschiedenen Programmen der Union kann anteilig im Einklang mit den Dokumenten, die die Bedingungen für die Unterstützung enthalten, berechnet werden.
- (2) Maßnahmen, die mit dem Exzellenzsiegel ausgezeichnet wurden oder die folgenden kumulativen, vergleichenden Bedingungen erfüllen:
 - a) sie wurden im Rahmen einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen auf der Grundlage des Instruments bewertet,
 - b) sie erfüllen die Mindestqualitätsanforderungen jener Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen,
 - c) sie können aufgrund von Haushaltszwängen nicht im Rahmen jener Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen finanziert werden,

können im Einklang mit Artikel 67 Absatz 5 der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung] und Artikel 8 der Verordnung (EU) .../... [Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik] aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, dem Kohäsionsfonds, dem Europäischen Sozialfonds+ oder dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums Unterstützung erhalten, sofern diese Maßnahmen mit den Zielen des betreffenden Programms vereinbar sind. Es gelten die Bestimmungen des Unterstützung leistenden Fonds oder Instruments.

ABSCHNITT 5

ÜBERWACHUNG, BERICHTERSTATTUNG UND EVALUIERUNG

Unterabschnitt 1 Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 25

Überwachung und Berichterstattung

- (1) Gemäß den Berichterstattungspflichten nach Artikel [...] **41** Absatz 3 Buchstabe h Ziffer [...] iii [...] der **Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046** [...] legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Informationen über die Leistung gemäß Anhang V vor.
- (2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 29 delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang V zu erlassen, um die notwendigen Anpassungen der dem Europäischen Parlament und dem Rat zu übermittelnden Informationen über die Leistung vorzunehmen.
- (3) In Anhang VIII sind die Indikatoren für die Berichterstattung über den Fortschritt des Instruments im Hinblick auf die Ziele dieser Verordnung aufgeführt. Für die Outputindikatoren werden die Ausgangswerte auf Null gesetzt. Die für 2024 festgelegten Etappenziele und die für 2029 festgelegten Zielwerte sind kumulativ.
- (4) Durch ein System der Leistungsberichterstattung wird sichergestellt, dass die Erfassung von Programmüberwachungsdaten und von Ergebnissen effizient, wirksam und rechtzeitig erfolgt. Zu diesem Zweck werden verhältnismäßige Berichterstattungsanforderungen festgelegt, die die Empfänger von Unionsmitteln und, falls zutreffend, die Mitgliedstaaten zu erfüllen haben.

- (5) Im Hinblick auf eine wirksame Bewertung der Fortschritte bei der Erreichung der Ziele des Instruments ist die Kommission befugt, im Einklang mit Artikel 29 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Anhang VIII erforderlichenfalls zur Überarbeitung und Ergänzung der Indikatoren zu ändern und um diese Verordnung durch Bestimmungen über die Einrichtung eines Rahmens für die Überwachung und Evaluierung, auch für die von den Mitgliedstaaten zu übermittelnden Informationen, zu ergänzen. ***Jede Änderung des Anhangs VIII gilt erst im ersten Geschäftsjahr nach dem Jahr, in dem der entsprechende Durchführungsrechtsakt erlassen wurde.***

Artikel 26

Evaluierung

- (1) Die Kommission nimmt eine Halbzeitevaluierung und eine rückblickende Evaluierung dieser Verordnung einschließlich der im Rahmen dieses Instruments durchgeführten Maßnahmen vor.
- (2) Im Einklang mit der in Artikel 40 der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung] festgesetzten Frist werden die Halbzeitevaluierung und die rückblickende Evaluierung rechtzeitig durchgeführt, damit die Ergebnisse in die Entscheidungsfindung einfließen können.

Unterabschnitt 2 Vorschriften über die geteilte Mittelverwaltung

Artikel 27

Jährliche Leistungsüberprüfung [...]

- (1) ***Für die Zwecke der jährlichen Leistungsüberprüfung gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung]*** übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission bis zum 15. Februar 2023 und bis zum gleichen Tag jedes Folgejahres bis einschließlich 2031 [...] ***einen Bericht [...]. Der Berichtszeitraum erstreckt sich auf das letzte Geschäftsjahr im Sinne des Artikels 2 Nummer 28 der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung], das dem Jahr vorausgeht, in dem der Bericht vorgelegt wird. Der am 15. Februar 2023 übermittelte Bericht erstreckt sich auf den Zeitraum ab dem 1. Januar 2021 [...].***

- (2) Der [...] **B**ericht enthält insbesondere Informationen über:
- a) den Fortschritt bei der Programmdurchführung und beim Erreichen der Etappenziele und Zielwerte unter Berücksichtigung der neuesten Daten gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung];
 - b) jedwede Aspekte, die die Leistung des Programms beeinflussen, und alle Maßnahmen, die in dieser Hinsicht ergriffen werden;
 - c) die Komplementarität zwischen den aus dem Instrument geförderten Maßnahmen und der Unterstützung im Rahmen anderer Fonds der Union, insbesondere derjenigen in oder mit Bezug zu Drittstaaten;
 - d) den Beitrag des Programms zur Durchführung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Aktionspläne der Union;
- [...]
- e [...]) die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen und deren Anwendung während des gesamten Programmplanungszeitraums.
- (3) Die Kommission kann binnen zwei Monaten nach dem Tag des Eingangs des [...] **B**erichts Anmerkungen vorbringen. Äußert sich die Kommission innerhalb dieser Frist nicht, so gilt der Bericht als angenommen.
- (4) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieses Artikels zu gewährleisten, erlässt die Kommission einen Durchführungsrechtsakt mit dem Muster für den [...] **B**ericht. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 30 Absatz 2 genannten [...] **P**rüfverfahren erlassen.

Artikel 28

Überwachung und Berichterstattung

- (1) Die Überwachung und die Berichterstattung nach Maßgabe des Titels IV der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung] stützen sich auf die Interventionsarten in den Tabellen 1, 2, [...]3 **und 4** von Anhang VI. Um auf unvorhergesehene oder neue Gegebenheiten reagieren zu können oder die wirksame Durchführung der Finanzierung sicherzustellen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 29 delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang VI zu erlassen.
- (2) Die [...] Indikatoren **in Anhang VIII** werden gemäß Artikel 12 Absatz 1, Artikel 17 und Artikel 37 der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung] zugrunde gelegt.

Artikel 28a

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) ***Für die Zwecke der Durchführung des Instruments zur Erreichung der in Artikel 3 genannten Ziele verarbeiten die Verwaltungsbehörde, die Prüfbehörde und die Begünstigten – als die Verantwortlichen für die Datenverarbeitung – im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 die personenbezogenen Daten, die für die gemeinsamen Indikatoren in Anhang VIII sowie für die Überwachung, Evaluierung, Kontrolle und Prüfung sowie gegebenenfalls für die Feststellung der Förderfähigkeit von Teilnehmern erforderlich sind.***
- (2) ***Die in Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten werden gemäß Artikel 76 [der Dachverordnung] gespeichert.***

KAPITEL III

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 29

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 12, 15, 25 und 28 wird der Kommission bis zum 31. Dezember 2028 übertragen.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß den Artikeln 12, 15, 25 und 28 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit von bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakten.
- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 enthaltenen Grundsätzen.
- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den Artikeln 12, 15, 25 und 28 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 30

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von einem Koordinierungsausschuss für den Asyl-, [...] Migrations- **und Integrationsfonds**, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für Grenzmanagement und Visa unterstützt. Dabei handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 *des Europäischen Parlaments und des Rates*⁵³.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 [...] der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. ***Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht, und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.***

[...]

Artikel 31

Übergangsbestimmungen

- (1) Die vorliegende Verordnung lässt die Weiterführung oder Änderung der betreffenden Maßnahmen, die auf der Grundlage des mit der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 geschaffenen Instruments für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014-2020 durchgeführt werden, unberührt; letztere Verordnung ist auf diese Maßnahmen bis zu deren Abschluss anwendbar.

⁵³ ***Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren.***

- (2) Die Finanzausstattung des Instruments kann auch zur Deckung von Ausgaben für technische und administrative Hilfe verwendet werden, die für den Übergang zwischen dem Instrument und den unter dem Vorgängerinstrument – dem mit der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 geschaffenen Instrument für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014-2020 – eingeführten Maßnahmen erforderlich sind.

Artikel 32

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2021.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Brüssel am [...]

<i>Im Namen des Europäischen Parlaments</i>	<i>Im Namen des Rates</i>
<i>Der Präsident</i>	<i>Der Präsident</i>

[Kriterien für die Zuweisung von Mitteln für die im Wege der geteilten Mittelverwaltung durchgeführten Programme]

1. [Die gemäß Artikel 10 verfügbaren Mittel werden den Mitgliedstaaten wie folgt zugewiesen:
 - a) Jeder Mitgliedstaat erhält zu Beginn des Programmplanungszeitraums aus dem Instrument einen einmaligen Pauschalbetrag in Höhe von 5 000 000 EUR.
 - b) Ein einmaliger Betrag von 157 200 000 EUR wird Litauen zu Beginn des Programmplanungszeitraums für die Transit-Sonderregelung zugewiesen.
 - c) Die restlichen verfügbaren Mittel gemäß Artikel 10 werden wie folgt aufgeteilt:

30 % für die Landaußengrenzen,

35 % für die Seeaußengrenzen,

20 % für die Flughäfen,

15 % für die Konsularstellen.

⁵⁴ *Einige Mitgliedstaaten wiesen darauf hin, dass der zu Beginn der Programmplanung zugewiesene Festbetrag entsprechend der aufgestockten Finanzausstattung des Fonds auf bis zu 10 Millionen EUR erhöht werden könnte, um die Umsetzung zu erleichtern. Außerdem schlugen sie unterschiedliche Gewichtungsfaktoren für die Grenzabschnitte (Faktor 1 für eine geringe Gefährdung, Faktor 2 für eine mittlere Gefährdung und Faktor 3 für eine hohe Gefährdung) und die Streichung des Faktors für eine kritische Gefährdung vor.*

2. Die gemäß Nummer 1 Buchstabe c für die Landaußengrenzen und die Seeaußengrenzen verfügbaren Mittel werden den Mitgliedstaaten wie folgt zugewiesen:
 - a) 70 % für die Länge ihrer Land- und Seeaußengrenzen, berechnet auf der Grundlage der gemäß Nummer 11 festgelegten Gewichtungsfaktoren für die einzelnen nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013⁵⁵ eingestuften Grenzabschnitte, und
 - b) 30 % für das Arbeitsaufkommen an ihren Land- und Seeaußengrenzen, das nach Nummer 7 Buchstabe a bestimmt wird.
3. Die Gewichtung nach Nummer 2 Buchstabe a wird von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache im Einklang mit Nummer 11 festgelegt.
4. Die gemäß Nummer 1 Buchstabe c für die Flughäfen verfügbaren Mittel werden entsprechend dem Arbeitsaufkommen an den Flughäfen, das nach Nummer 7 Buchstabe b bestimmt wird, auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.
5. Die gemäß Nummer 1 Buchstabe c für die Konsularstellen verfügbaren Mittel werden den Mitgliedstaaten wie folgt zugewiesen:
 - a) 50 % für die Zahl der Konsularstellen (ausgenommen Honorarkonsulate) der Mitgliedstaaten in den in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates⁵⁶ aufgelisteten Ländern und
 - b) 50 % für das Arbeitsaufkommen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Visumpolitik in den Konsularstellen der Mitgliedstaaten in den in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 aufgelisteten Ländern, das nach Nummer 7 Buchstabe c dieses Anhangs bestimmt wird.

⁵⁵ Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 vom 22. Oktober 2013 zur Errichtung eines Europäischen Grenzüberwachungssystems (Eurosur) (ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 11).

⁵⁶ Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind.

6. Zum Zweck der Mittelverteilung nach Nummer 1 Buchstabe c bezeichnet der Begriff "Seeaußengrenzen" die seewärtige Grenze des Küstenmeers der Mitgliedstaaten gemäß der Definition im Einklang mit den Artikeln 4 bis 16 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen. In Fällen, in denen regelmäßig weitreichende Einsätze erforderlich sind, um illegale Einwanderung oder illegale Einreise zu verhindern, wird jedoch die äußere Grenze der Gebiete zugrunde gelegt, in denen eine hohe Gefährdung gegeben ist. Die "maritimen Außengrenzen" werden in diesem Zusammenhang unter Berücksichtigung der von den betreffenden Mitgliedstaaten bereitgestellten operativen Daten der vorangegangenen zwei Jahre bestimmt. Diese Begriffsbestimmung wird ausschließlich für die Zwecke dieser Verordnung verwendet.
7. Für die ursprüngliche Mittelzuweisung erfolgt die Beurteilung des Arbeitsaufkommens auf der Grundlage der aktuellsten Durchschnittszahlen der vorangegangenen 36 Monate, die zum Zeitpunkt der Anwendbarkeit dieser Verordnung vorliegen. Für die Halbzeitüberprüfung erfolgt die Beurteilung des Arbeitsaufkommens auf der Grundlage der aktuellsten Durchschnittszahlen der vorangegangenen 36 Monate, die zum Zeitpunkt der Halbzeitüberprüfung im Jahr 2024 vorliegen. Bei der Beurteilung des Arbeitsaufkommens werden folgende Faktoren zugrunde gelegt:
- a) an den Land- und Seeaußengrenzen:
- (1) 70 % für die Zahl der Übertritte der Außengrenzen an zugelassenen Grenzübergangsstellen;
 - (2) 30 % für die Zahl der Drittstaatsangehörigen, denen die Einreise an den Außengrenzen verweigert wurde;

b) an den Flughäfen:

- (1) 70 % für die Zahl der Übertritte der Außengrenzen an zugelassenen Grenzübergangsstellen;
- (2) 30 % für die Zahl der Drittstaatsangehörigen, denen die Einreise an den Außengrenzen verweigert wurde;

c) in den Konsularstellen:

Zahl der Anträge auf Erteilung eines Visums für den kurzfristigen Aufenthalt oder den Flughafentransit.

8. Die Bezugswerte für die Zahl der Konsularstellen gemäß Nummer 5 Buchstabe a werden anhand der Informationen berechnet, die in Anhang 28 des Beschlusses C(2010) 1620 der Kommission vom 19. März 2010 über ein Handbuch für die Bearbeitung von Visumanträgen und die Änderung von bereits erteilten Visa enthalten sind.

Haben Mitgliedstaaten die betreffenden Statistiken nicht bereitgestellt, so werden für diese Mitgliedstaaten die aktuellsten verfügbaren Daten zugrunde gelegt. Liegen für einen Mitgliedstaat keine Daten vor, ist die Bezugswert null.

9. Als Bezugswerte für das Arbeitsaufkommen gelten:

- a) hinsichtlich Nummer 7 Buchstabe a Ziffer 1 und Nummer 7 Buchstabe b Ziffer 1 die aktuellsten von den Mitgliedstaaten nach Maßgabe des Unionsrechts bereitgestellten Statistiken;
- b) hinsichtlich Nummer 7 Buchstabe a Ziffer 2 und Nummer 7 Buchstabe b Ziffer 2 die aktuellsten Statistiken, die die Kommission (Eurostat) auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten nach Maßgabe des Unionsrechts bereitgestellten Daten erstellt;

- c) hinsichtlich Nummer 7 Buchstabe c die aktuellsten Visastatistiken, die die Kommission im Einklang mit Artikel 46 des Visakodexes⁵⁷ veröffentlicht;
 - d) haben Mitgliedstaaten die betreffenden Statistiken nicht bereitgestellt, so werden für diese Mitgliedstaaten die aktuellsten verfügbaren Daten zugrunde gelegt. Liegen für einen Mitgliedstaat keine Daten vor, ist die Bezugzahl null.
10. Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache legt der Kommission einen Bericht über die Aufteilung der Mittel für die Landaußengrenzen, die Seeaußengrenzen und die Flughäfen gemäß Nummer 1 Buchstabe c vor.
11. Für die ursprüngliche Mittelzuweisung wird in dem Bericht nach Nummer 10 für jeden Grenzabschnitt die durchschnittliche Gefährdungsstufe auf der Grundlage der aktuellsten Durchschnittszahlen der vorangegangenen 36 Monate angegeben, die zum Zeitpunkt der Anwendbarkeit dieser Verordnung vorliegen. Für die Halbzeitüberprüfung wird in dem Bericht nach Nummer 10 für jeden Grenzabschnitt die durchschnittliche Gefährdungsstufe auf der Grundlage der aktuellsten Durchschnittszahlen der vorangegangenen 36 Monate angegeben, die zum Zeitpunkt der Halbzeitüberprüfung im Jahr 2024 vorliegen. Entsprechend den Gefährdungstufen nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 wird für jeden Abschnitt angegeben, welcher der folgenden spezifischen Gewichtungsfaktoren Anwendung findet:
- a) Faktor 0,5 für eine geringe Gefährdung,
 - b) Faktor 3 für eine mittlere Gefährdung,
 - c) Faktor 5 für eine hohe Gefährdung,
 - d) Faktor 8 für eine kritische Gefährdung.]

⁵⁷ Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1).

ANHANG II

Durchführungsmaßnahmen

1. Das Instrument trägt zur Verwirklichung des in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a genannten spezifischen Ziels bei, indem schwerpunktmäßig folgende Durchführungsmaßnahmen gefördert werden:
 - a) Verbesserung der Grenzkontrollen im Einklang mit Artikel 3 **Buchstabe a** [...] der Verordnung (EU) .../2019 [*Europäische Grenz- und Küstenwache*] [...] durch:
 - i) Stärkung der Kapazitäten für Kontrollen an den Außengrenzen und die Überwachung der Außengrenzen, einschließlich Maßnahmen zur Verhinderung und Aufdeckung grenzüberschreitender Kriminalität wie etwa Schleusung von Migranten, Menschenhandel und Terrorismus;
 - ii) Unterstützung von Such- und Rettungseinsätzen im Rahmen der Grenzüberwachung auf See;
 - iii) technische und operative Maßnahmen im Zusammenhang mit Grenzkontrollen innerhalb des Schengen-Raums;
 - iv) Risikoanalysen in Bezug auf die innere Sicherheit und Analysen der Bedrohungen, die das Funktionieren oder die Sicherheit der Außengrenzen beeinträchtigen könnten;
 - v) innerhalb des Anwendungsbereichs dieser Verordnung Unterstützung der Mitgliedstaaten, die einem bestehenden oder potenziellen unverhältnismäßigen Migrationsdruck an den Außengrenzen der EU ausgesetzt sind, unter anderem durch technische und operative Verstärkung sowie durch Entsendung von Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements in Hotspot-Gebiete;
 - b) Weiterentwicklung der Europäischen Grenz- und Küstenwache durch Aufbau gemeinsamer Kapazitäten, gemeinsame Auftragsvergabe, Festlegung gemeinsamer Standards und sonstige Maßnahmen zur Vereinfachung der Zusammenarbeit und der Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache;

- c) Verbesserung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit auf nationaler Ebene zwischen den für Grenzkontrollen oder andere Aufgaben an den Grenzen zuständigen nationalen Behörden und Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten auf EU-Ebene oder zwischen den Mitgliedstaaten einerseits und den einschlägigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union oder Drittstaaten andererseits;
 - d) Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung des Besitzstands der Union im Bereich Außengrenzen, unter anderem durch Umsetzung der Empfehlungen aufgrund von Qualitätskontrollmechanismen wie dem Schengen-Evaluierungsmechanismus gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013, Schwachstellenbeurteilungen gemäß der Verordnung (EU) .../2019 [*Europäische Grenz- und Küstenwache*] [...] und nationalen Qualitätskontrollmechanismen;
 - e) Einrichtung, Betrieb und Wartung der IT-Großsysteme im Bereich Grenzmanagement, einschließlich der Interoperabilität dieser IT-Systeme und ihrer Kommunikationsinfrastruktur.
2. Das Instrument trägt zur Verwirklichung des in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b genannten spezifischen Ziels bei, indem schwerpunktmäßig folgende Durchführungsmaßnahmen gefördert werden:
- a) Bereitstellung effizienter und kundenfreundlicher Dienstleistungen für Visumantragsteller unter Wahrung der Sicherheit und ordnungsgemäßen Abwicklung des Visumverfahrens;
 - b) Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung des Besitzstands der Union im Visumbereich, einschließlich der Weiterentwicklung und Modernisierung der gemeinsamen Politik in Bezug auf Visa;
 - c) Entwicklung verschiedener Formen der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Bearbeitung von Visumanträgen;
 - d) Einrichtung, Betrieb und Wartung der IT-Großsysteme im Bereich der gemeinsamen Politik in Bezug auf Visa, einschließlich der Interoperabilität dieser IT-Systeme und ihrer Kommunikationsinfrastruktur.

ANHANG III

Liste von im Einklang mit Artikel 4 aus dem Instrument zu unterstützenden indikativen Maßnahmen

[...]

1. Im Rahmen des in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a genannten spezifischen Ziels werden aus dem Instrument [...] *etwa folgende Maßnahmen* [...] unterstützt:
 - a) Infrastrukturen, Gebäude, Systeme und Dienstleistungen, die an Grenzübergangsstellen, in Hotspot-Gebieten und für die Grenzüberwachung zwischen Grenzübergangsstellen benötigt werden, um unerlaubte Grenzübertritte, die illegale Einwanderung und die grenzüberschreitende Kriminalität an den Außengrenzen zu verhindern und zu bekämpfen sowie eine reibungslose Abfertigung legal Reisender zu gewährleisten;
 - b) Betriebsausrüstung, einschließlich Transportmitteln, [...] Systeme, **Dienstleistungen sowie Sanierung und Renovierung von Gebäuden**, die für wirksame und sichere Grenzkontrollen **an Grenzübergangsstellen, in Hotspot-Gebieten und für die Grenzüberwachung** erforderlich sind [...];
 - c) Schulungen, die das integrierte europäische Grenzmanagement betreffen oder zu seiner Entwicklung beitragen, unter Berücksichtigung der operativen Erfordernisse und Risikoanalysen und unter uneingeschränkter Wahrung der Grundrechte;
 - d) Entsendung von gemeinsamen Verbindungsbeamten in Drittstaaten nach Maßgabe der Verordnung (EU) .../... [neue ILO-Verordnung]⁵⁸ und Entsendung von Grenzschutzbeamten und anderen Sachverständigen in Mitgliedstaaten oder aus einem Mitgliedstaat in einen Drittstaat, Verstärkung der Zusammenarbeit und der operativen Kapazität der Netze von Sachverständigen oder Verbindungsbeamten sowie Austausch bewährter Verfahren und Stärkung der Fähigkeit europäischer Netze, die Strategien der Union zu bewerten, zu fördern, zu unterstützen und weiterzuentwickeln;

⁵⁸ ABl. L ... vom ..., S.

- e) Studien, Pilotprojekte und sonstige einschlägige Maßnahmen zur Umsetzung oder Entwicklung eines integrierten europäischen Grenzmanagements, darunter Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Europäischen Grenz- und Küstenwache wie Aufbau gemeinsamer Kapazitäten, gemeinsame Auftragsvergabe, Festlegung gemeinsamer Standards und sonstige Maßnahmen zur Vereinfachung der Zusammenarbeit und der Koordinierung zwischen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den Mitgliedstaaten;
- f) Maßnahmen zur Entwicklung innovativer Methoden oder zum Einsatz neuer Technologien, die sich möglicherweise auf andere Mitgliedstaaten übertragen lassen, insbesondere Maßnahmen zur Anwendung der Ergebnisse von Projekten im Bereich der Sicherheitsforschung, sofern diese nach Einschätzung der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache im Einklang mit Artikel **66** der Verordnung (EU) .../2019 *[Europäische Grenz- und Küstenwache]* [...] zum Ausbau der operativen Kapazitäten der Europäischen Grenz- und Küstenwache beitragen;
- g) Vorbereitung, Überwachung sowie administrative und technische Maßnahmen, die für die Umsetzung der Strategien im Bereich Außengrenzen erforderlich sind, unter anderem zur Stärkung der Governance des Schengen-Raums durch Entwicklung und Durchführung des mit der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 eingeführten Evaluierungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und des Schengener Grenzkodexes, einschließlich Reisekosten für Sachverständige der Kommission und der Mitgliedstaaten, die an Ortsbesichtigungen teilnehmen, sowie Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen im Anschluss an Schwachstellenbeurteilungen, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache im Einklang mit der Verordnung (EU) .../2019 *[Europäische Grenz- und Küstenwache]* [...] durchgeführt wurden;
- h) Identifizierung, Abnahme von Fingerabdrücken, Registrierung, Sicherheitskontrollen, Befragung, Bereitstellung von Informationen, medizinische Untersuchung, Überprüfung der Schutzbedürftigkeit und erforderlichenfalls medizinische Versorgung sowie Überführung von Drittstaatsangehörigen in das entsprechende Verfahren an den Außengrenzen, insbesondere in Hotspot-Gebieten;

- i) Maßnahmen zur besseren Sensibilisierung der Interessenträger und der breiten Öffentlichkeit für die Strategien im Bereich Außengrenzen, einschließlich institutioneller Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union;
- j) Entwicklung von statistischen Instrumenten, Methoden und Indikatoren;
- k) Betriebskostenunterstützung für die Umsetzung des integrierten europäischen Grenzmanagements[...];

l) für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 erforderliche Maßnahmen, Ausstattung und Mittel zur Überwachung.

2. Im Rahmen des in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b genannten spezifischen Ziels werden aus dem Instrument [...] ***etwa folgende Maßnahmen*** [...] unterstützt:

- a) Infrastrukturen und Gebäude, die für die Bearbeitung von Visumanträgen und die konsularische Zusammenarbeit benötigt werden, einschließlich Sicherheitsmaßnahmen, sowie sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Dienstleistungen für Visumantragsteller;
- b) Betriebsausrüstung und [...] Systeme, die für die Bearbeitung von Visumanträgen und die konsularische Zusammenarbeit benötigt werden;
- c) Schulung des konsularischen und sonstigen Personals, das an der gemeinsamen Visumpolitik und der konsularischen Zusammenarbeit beteiligt ist;
- d) Austausch von bewährten Verfahren und Sachverständigen, einschließlich der Entsendung von Sachverständigen, sowie Stärkung der Fähigkeit europäischer Netze, die Strategien und Ziele der Union zu bewerten, zu fördern, zu unterstützen und weiterzuentwickeln;

- e) Studien, Pilotprojekte und sonstige einschlägige Maßnahmen, beispielsweise Maßnahmen zur Verbesserung des Wissensstands durch Analysen, Überwachung und Evaluierung;
 - f) Maßnahmen zur Entwicklung innovativer Methoden oder zum Einsatz neuer Technologien, die sich möglicherweise auf andere Mitgliedstaaten übertragen lassen, insbesondere Projekte zur Erprobung und Validierung der Ergebnisse von der Union finanzierter Forschungsprojekte;
 - g) Vorbereitung, Überwachung sowie administrative und technische Maßnahmen, unter anderem zur Stärkung der Governance des Schengen-Raums durch Entwicklung und Durchführung des mit der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 eingeführten Evaluierungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands, einschließlich Reisekosten für Sachverständige der Kommission und der Mitgliedstaaten, die an Ortsbesichtigungen teilnehmen;
 - h) Sensibilisierung der Interessenträger und der breiten Öffentlichkeit für die Strategien im Visumbereich, einschließlich institutioneller Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union;
 - i) Entwicklung von statistischen Instrumenten, Methoden und Indikatoren;
 - j) Betriebskostenunterstützung für die Umsetzung der gemeinsamen Visumpolitik.
3. Im Rahmen des in Artikel 3 Absatz 1 genannten politischen Ziels werden aus dem Instrument [...] *etwa folgende Maßnahmen* [...] unterstützt:
- a) Infrastrukturen und Gebäude, die für das Hosting von IT-Großsystemen und Komponenten der zugehörigen Kommunikationsinfrastruktur benötigt werden;
 - b) Ausstattung und Kommunikationssysteme, die für das reibungslose Funktionieren von IT-Großsystemen erforderlich sind;
 - c) Schulungs- und Kommunikationsmaßnahmen in Bezug auf IT-Großsysteme;

- d) Entwicklung und Modernisierung von IT-Großsystemen;
- e) Studien, Konzeptnachweise, Pilotprojekte und sonstige einschlägige Maßnahmen im Zusammenhang mit der Implementierung von IT-Großsystemen einschließlich ihrer Interoperabilität;
- f) Maßnahmen zur Entwicklung innovativer Methoden oder zum Einsatz neuer Technologien, die sich möglicherweise auf andere Mitgliedstaaten übertragen lassen, insbesondere Projekte zur Erprobung und Validierung der Ergebnisse von der Union finanzierter Forschungsprojekte;
- g) Entwicklung von statistischen Instrumenten, Methoden und Indikatoren für IT-Großsysteme im Bereich Visa und Grenzen;
- h) Betriebskostenunterstützung für die Implementierung von IT-Großsystemen.

ANHANG IV

Maßnahmen, die für eine höhere Kofinanzierung gemäß Artikel 11 Absatz 3 [...] in Betracht kommen

- (1) Durch Regelungen für eine gemeinsam mit der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache durchgeführte Auftragsvergabe Erwerb von Betriebsausrüstung, die der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache für ihre operativen Tätigkeiten im Einklang mit Artikel 64 Absatz 14 [...] der Verordnung (EU) .../2019 [*Europäische Grenz- und Küstenwache*] [...] zur Verfügung zu stellen ist.
- (2) Maßnahmen zur Unterstützung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit zwischen einem Mitgliedstaat und einem benachbarten Drittstaat, mit dem die EU eine gemeinsame Land- oder Seegrenze hat.
- (3) Weiterentwicklung der Europäischen Grenz- und Küstenwache durch Aufbau gemeinsamer Kapazitäten, gemeinsame Auftragsvergabe, Festlegung gemeinsamer Standards und sonstige Maßnahmen zur Vereinfachung der Zusammenarbeit und der Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache gemäß Anhang II Nummer 1 Buchstabe b.
- (4) Gemeinsame Entsendung von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen gemäß Anhang III.
- (5) Maßnahmen zur Verbesserung der Ermittlung von Opfern des Menschenhandels und zum Ausbau der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Hinblick auf die Aufspürung von Menschenhändlern im Zuge von Grenzkontrollen.
- (6) Maßnahmen zur Nutzung, Übertragung, Erprobung und Validierung neuer Methoden oder Technologien, einschließlich Pilotprojekten und Folgemaßnahmen zu von der Union finanzierten Projekten im Bereich der Sicherheitsforschung gemäß Anhang III.
- (7) Maßnahmen zur Einrichtung und Leitung von Hotspots in Mitgliedstaaten, die einem bestehenden oder potenziellen außergewöhnlichen und unverhältnismäßigen Migrationsdruck ausgesetzt sind.

- (8) Weiterentwicklung der Formen der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Bearbeitung von Visumanträgen gemäß Anhang II Nummer 2 Buchstabe c.
- (9) Verstärkung der konsularischen Präsenz oder Vertretung von Mitgliedstaaten in visumpflichtigen Ländern, insbesondere in Ländern, in denen derzeit kein Mitgliedstaat präsent ist.
- (10) *Maßnahmen zur Verbesserung der Interoperabilität von IT-Systemen und Kommunikationsnetzen.*

ANHANG V

Zentrale Leistungsindikatoren im Sinne des Artikels 25 Absatz 1

- a) Spezifisches Ziel 1: Unterstützung eines wirksamen integrierten europäischen Grenzmanagements an den Außengrenzen durch die Europäische Grenz- und Küstenwache in geteilter Verantwortung zwischen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den für das Grenzmanagement zuständigen nationalen Behörden, um legitime Grenzübertritte zu erleichtern, illegale Einwanderung und grenzüberschreitende Kriminalität zu verhindern und aufzudecken und die Migrationsströme wirksam zu steuern:

- 1. Zusätzliche Kapazitäten bei den automatischen Sicherheitsschleusen und e-Gates*
- 2. Verstärkung der operativen Kapazitäten der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache*
- 3. Zahl der an Grenzübergangsstellen aufgegriffenen Personen mit gefälschten Reisedokumenten*
- 4. Zahl der im Rahmen von Schengen-Evaluierungen und Schwachstellenbeurteilungen abgegebenen Empfehlungen mit finanziellen Auswirkungen im Bereich Grenzmanagement, die umgesetzt wurden*

[...]

- b) Spezifisches Ziel 2: Unterstützung der gemeinsamen Visumpolitik, um den legalen Reiseverkehr zu erleichtern und Migrations- und Sicherheitsrisiken vorzubeugen:

1. *Beantragung von Visa auf digitalem Wege*
2. *Verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Bearbeitung von Visumanträgen*
3. *Zahl der im Rahmen von Schengen-Evaluierungen abgegebenen Empfehlungen mit finanziellen Auswirkungen im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik, die umgesetzt wurden*

[...]

[...] ⁵⁹

[...] ⁶⁰

⁵⁹ [...]
⁶⁰ [...]

ANHANG VI

Interventionsarten

TABELLE 1: CODES FÜR DIE VERSCHIEDENEN INTERVENTIONSBEREICHE

I. Integriertes europäisches Grenzmanagement	
001	Grenzübertrittskontrollen
002	Grenzüberwachung – Ausrüstungsgegenstände Luft
003	Grenzüberwachung – Ausrüstungsgegenstände Land
004	Grenzüberwachung – Ausrüstungsgegenstände See
005	Grenzüberwachung – automatisierte Grenzüberwachungssysteme
006	Grenzüberwachung – sonstige Maßnahmen
007	Technische und operative Maßnahmen im Zusammenhang mit Grenzkontrollen innerhalb des Schengen-Raums
008	Lagebild und Informationsaustausch
009	Risikoanalyse
010	Daten- und Informationsverarbeitung
011	Hotspot-Gebiete
012	Ausbau der Europäischen Grenz- und Küstenwache
013	Behördenübergreifende Zusammenarbeit - auf nationaler Ebene
014	Behördenübergreifende Zusammenarbeit - auf Ebene der Europäischen Union
015	Behördenübergreifende Zusammenarbeit - mit Drittstaaten

016	Entsendung von gemeinsamen Verbindungsbeamten
017	IT-Großsysteme - Eurodac für Grenzmanagementzwecke
018	IT-Großsysteme - Einreise-/Ausreisesystem (EES)
019	IT-Großsysteme - Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS)
020	IT-Großsysteme - Schengener Informationssystem (SIS II)
021	IT-Großsysteme - Interoperabilität
022	Betriebskostenunterstützung - Integriertes Grenzmanagement
023	Betriebskostenunterstützung - IT-Großsysteme für Grenzmanagementzwecke
024	Betriebskostenunterstützung - Transit-Sonderregelung
II. Gemeinsame Visumpolitik	
001	Verbesserung der Bearbeitung von Visumanträgen
002	Verbesserung der Effizienz, Kundenfreundlichkeit und Sicherheit in Konsulaten
003	Dokumentensicherheit/Dokumentenberater
004	Konsularische Zusammenarbeit
005	Konsularische Präsenz
006	IT-Großsysteme - Visa-Informationssystem (VIS)
007	Sonstige IT-Systeme für die Bearbeitung von Visumanträgen
008	Betriebskostenunterstützung - Gemeinsame Visumpolitik
009	Betriebskostenunterstützung - IT-Großsysteme für die Bearbeitung von Visumanträgen
010	Betriebskostenunterstützung - Transit-Sonderregelung

	III. Technische Hilfe
001	<i>Technische Hilfe</i> [...]
[...]	[...]
[...]	[...]
[...]	[...]

TABELLE 2: CODES FÜR DIE VERSCHIEDENEN MASSNAHMENARTEN

001	Infrastrukturen und Gebäude
002	Transportmittel
003	Sonstige Betriebsausrüstung
004	Kommunikationssysteme
005	IT-Systeme
006	Schulungen
007	Austausch bewährter Verfahren - zwischen den Mitgliedstaaten
008	Austausch bewährter Verfahren - mit Drittstaaten
009	Entsendung von Sachverständigen
010	Studien, Konzeptnachweise, Pilotprojekte und ähnliche Maßnahmen
011	Kommunikationsmaßnahmen
012	Entwicklung von statistischen Instrumenten, Methoden und Indikatoren
013	Umsetzung von Forschungsprojekten oder sonstige Folgemaßnahmen

TABELLE 3: CODES FÜR DIE DURCHFÜHRUNGSMODALITÄTEN

001	<i>Maßnahmen nach Artikel 11 Absatz 1</i>
002	<i>Spezifische Maßnahmen</i>
003	<i>In Anhang IV aufgeführte Maßnahmen</i>
004	<i>Betriebskostenunterstützung</i>
005	<i>Soforthilfe</i>

[...]

TABELLE 4: CODES FÜR DIE SEKUNDÄRE DURCHFÜHRUNG

001	<i>Zusammenarbeit mit Drittstaaten</i>
002	<i>Maßnahmen in Drittstaaten</i>
003	<i>Umsetzung der Empfehlungen aufgrund von Schengen-Evaluierungen</i>
004	<i>Umsetzung der Empfehlungen aufgrund von Schwachstellenbeurteilungen</i>

ANHANG VII

Maßnahmen, die für eine Betriebskostenunterstützung in Betracht kommen

- a) Die Betriebskostenunterstützung für das in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a genannte spezifische Ziel deckt die nachstehenden Kosten unter der Voraussetzung ab, dass sie nicht bereits von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache im Rahmen ihrer operativen Tätigkeiten abgedeckt werden:
1. Personalkosten *einschließlich Kosten für Schulungen*,
 2. Wartung oder Instandsetzung von Ausrüstung und Infrastruktur *einschließlich Gebäuden und Zufahrtsstraßen*,
 3. Kosten für Dienstleistungen, auch in Hotspot-Gebieten, innerhalb des Anwendungsbereichs dieser Verordnung,
 4. laufende Kosten von Einsätzen,[...]
 5. *Kosten im Zusammenhang mit Immobilien, einschließlich Kosten für Miete und Abschreibung.*

Ein Einsatzmitgliedstaat im Sinne des Artikels 2 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2016/1624⁶¹ kann die Betriebskostenunterstützung zur Deckung der eigenen laufenden Kosten für seine Beteiligung an den in Artikel 2 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2016/1624 genannten operativen Maßnahmen, die in den Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung fallen, oder für seine nationalen Grenzkontrollen verwenden.

⁶¹ Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Europäische Grenz- und Küstenwache (ABl. L 251 vom 16.9.2016, S. 1).

- b) Die Betriebskostenunterstützung für das in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b genannte spezifische Ziel deckt Folgendes ab:
1. Personalkosten, einschließlich Kosten für Schulungen,
 2. Kosten für Dienstleistungen,
 3. Wartung oder Instandsetzung von Ausrüstung und Infrastruktur,
 4. Kosten im Zusammenhang mit Immobilien, einschließlich Kosten für Miete und Abschreibung.
- c) Die Betriebskostenunterstützung für *IT-Großsysteme im Rahmen des* in Artikel 3 Absatz 1 genannten politischen Ziels deckt Folgendes ab:
1. Personalkosten, einschließlich Kosten für Schulungen,
 2. Betriebsmanagement und Wartung von IT-Großsystemen und ihrer Kommunikationsinfrastruktur, einschließlich der Interoperabilität dieser Systeme und der Anmietung sicherer Gebäude.
- d) Darüber hinaus erhält Litauen im Einklang mit Artikel 16 Absatz 1 Betriebskostenunterstützung im Rahmen des Programms.

ANHANG VIII

Output- und Ergebnisindikatoren gemäß Artikel 25 Absatz 3

- a) Spezifisches Ziel 1: Unterstützung eines wirksamen integrierten europäischen Grenzmanagements an den Außengrenzen durch die Europäische Grenz- und Küstenwache in geteilter Verantwortung zwischen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den für das Grenzmanagement zuständigen nationalen Behörden, um legitime Grenzübertritte zu erleichtern, illegale Einwanderung und grenzüberschreitende Kriminalität zu verhindern und aufzudecken und die Migrationsströme wirksam zu steuern:

Output-Indikatoren

1. *Zahl der erworbenen Ausrüstungsgegenstände für Grenzübergangsstellen*
 - 1.1 *davon automatische Sicherheitsschleusen, Self-Service-Systeme und e-Gates*
2. *Zahl der gebauten/modernisierten Einrichtungen für Grenzübergangsstellen*
3. *Zahl der erworbenen Luftfahrzeuge*
 - 3.1 *davon unbemannte Luftfahrzeuge*
4. *Zahl der erworbenen Seetransportmittel*
5. *Zahl der erworbenen Landtransportmittel*
6. *Zahl der mit Grenzmanagement befassten Mitarbeiter*
7. *Zahl der in Drittstaaten entsandten Verbindungsbeamten*
8. *Zahl der Teilnehmer an Schulungsmaßnahmen*

9. *Zahl der entwickelten/gepflegten/erweiterten IT-Funktionen*

10. *Zahl der Kooperationsprojekte mit Drittstaaten*

Ergebnisindikatoren

1. *Zahl der im Pool für technische Ausrüstung der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache registrierten Ausrüstungsgegenstände*

2. *Zahl der der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache zur Verfügung gestellten Ausrüstungsgegenstände*

3. *Zahl der eingeführten/verbesserten Formen der Zusammenarbeit der nationalen Behörden mit dem nationalen Eurosur-Koordinierungszentrum*

4. *Zahl der Grenzübertritte durch automatische Sicherheitsschleusen und e-Gates*

5. *Zahl der im Rahmen von Schengen-Evaluierungen und Schwachstellenbeurteilungen abgegebenen Empfehlungen mit finanziellen Auswirkungen im Bereich Grenzmanagement, die umgesetzt wurden*

6. *Zahl der entwickelten/gewarteten/aktualisierten IT-Großsysteme der EU*

[...]

[...]

[...]

- b) Spezifisches Ziel 2: Unterstützung der gemeinsamen Visumpolitik, um den legalen Reiseverkehr zu erleichtern und Migrations- und Sicherheitsrisiken vorzubeugen:

Output-Indikatoren

- 1. Zahl der neuen/erweiterten Konsulate außerhalb des Schengen-Raums***
- 2. Zahl der Projekte für die weitere Digitalisierung der Bearbeitung von Visumanträgen***
- 3. Zahl der Teilnehmer an Schulungsmaßnahmen***
- 4. Zahl der in Konsulate in Drittstaaten entsandten Mitarbeiter***
 - 4.1 davon für die Bearbeitung von Visumanträgen eingesetzte Mitarbeiter***
- 5. Zahl der entwickelten/gepflegten/erweiterten IT-Funktionen***

Ergebnisindikatoren

1. *Zahl der im Rahmen von Schengen-Evaluierungen abgegebenen Empfehlungen mit finanziellen Auswirkungen im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik, die umgesetzt wurden*
2. *Zahl der Visumantragsteller, die ihren Antrag auf digitalem Wege stellen*
3. *Zahl der eingeführten/verbesserten Formen der Zusammenarbeit von Mitgliedstaaten bei der Bearbeitung von Visumanträgen*
4. *Zahl der entwickelten/gewarteten/aktualisierten IT-Großsysteme der EU*

Die Daten für alle Indikatoren werden von den Mitgliedstaaten bereitgestellt.

[...]

[...]
